



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2013

Ausgegeben zu Mainz, den 29. November 2013

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
22.11.2013	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)	459
22.11.2013	Landesgesetz zur Änderung des Landestariftreuegesetzes	469
22.11.2013	Siebttes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Notarversorgungskasse Koblenz	470
22.11.2013	Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)	472
22.11.2013	Landesgesetz über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein	479
22.11.2013	Landesgesetz über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Waldsee	482
22.11.2013	Landesgesetz über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land	486
22.11.2013	Landesgesetz über freiwillige Gebietsänderungen der Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim sowie der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg	489
22.11.2013	Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden	494
28.10.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder	499

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) Vom 22. November 2013

Inhaltsübersicht

Teil 1

Pflichten der öffentlichen Hand zur Förderung der Kreislaufwirtschaft

- § 1 Förderung der Kreislaufwirtschaft
- § 2 Absatzförderung

Teil 2

Bestimmung und Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

- § 3 Bestimmung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- § 4 Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- § 5 Satzung
- § 6 Abfallwirtschaftskonzepte
- § 7 Abfallbilanzen

Teil 3

Entsorgung von Sonderabfällen

- § 8 Organisation der Sonderabfallentsorgung
- § 9 Verordnungsermächtigungen zur Organisation der Sonderabfallentsorgung
- § 10 Weitere Befugnisse der Zentralen Stelle für Sonderabfälle

Teil 4

Abfallvermeidungsprogramm, Abfallwirtschaftsplan und Abfallentsorgungsanlagen

- § 11 Abfallvermeidungsprogramm
- § 12 Aufstellen des Abfallwirtschaftsplans
- § 13 Betretungs- und Untersuchungsrechte
- § 14 Anforderungen an Abfallentsorgungsanlagen
- § 15 Befristete Betriebsuntersagung
- § 16 Rechtswidrig entsorgte Abfälle

Teil 5

Allgemeine Vorschriften

- § 17 Zuständigkeiten
- § 18 Überwachung
- § 19 Mitwirkende Behörden
- § 20 Verwaltungsvorschriften
- § 21 Datenverarbeitung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten

Teil 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 23 Änderung der Landesverordnung über die Zentrale Stelle für Sonderabfälle

- § 24 Änderung der Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle
- § 25 Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung der Produktverantwortung
- § 26 Änderung der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen
- § 27 Übergangsvorschrift
- § 28 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1 **Pflichten der öffentlichen Hand** **zur Förderung der Kreislaufwirtschaft**

§ 1 **Förderung der Kreislaufwirtschaft**

(1) Das Land, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene haben zur Schonung der natürlichen Ressourcen sowie zum Schutz von Mensch, Umwelt und Klima vorbildlich zur Förderung der Kreislaufwirtschaft im Einklang mit der Abfallhierarchie nach § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung beizutragen.

(2) Alle Beteiligten sollen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle im Einklang mit der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG verwertet werden.

§ 2 **Absatzförderung**

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene haben bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die

1. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder
 3. die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,
- sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen (umweltfreundliche Produkte). Sie wirken darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privatrechts, an denen sie beteiligt sind, in gleicher Weise verfahren.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 sind Bestimmungen über das Vergabeverfahren im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Der Anspruch von Unternehmen auf Ein-

haltung dieser Pflichten richtet sich nach § 97 Abs. 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, im Übrigen nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Schutz vorvertraglicher Schuldverhältnisse.

Teil 2 **Bestimmung und Aufgaben** **der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**

§ 3 **Bestimmung** **der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen zu überlassenden Abfälle öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Sie erfüllen die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers als Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben miteinander und mit privaten Dritten kooperieren.

§ 4 **Aufgaben** **der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**

(1) Die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger richten sich insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den nachfolgenden Bestimmungen. Soweit ihnen diese Aufgabe durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen ist, wirken die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an der Erfüllung der Produktverantwortung im Sinne des § 23 KrWG mit.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wirken in ihrem Aufgabenbereich auf die Umsetzung der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG hin.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben für Problemabfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 3 Annahmestellen einzurichten, zu betreiben und die ordnungsgemäß zugeführten Abfälle anzunehmen. Sie sind ferner zur Annahme von Sonderabfällen im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 verpflichtet, soweit diese in haushaltsüblichen Mengen anfallen. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflichten Dritter bedienen. Sie können das Nähere durch Satzung nach § 5 regeln.

(4) Abfälle, die nach § 8 Abs. 4 andienungspflichtig sind, unterliegen nicht der Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger; § 4 Abs. 3 Satz 2 und § 16 Abs. 2 bleiben unberührt. Der Ausschluss sonstiger Abfälle von der Entsorgung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 20 Abs. 2 KrWG kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch Satzung oder durch Entscheidung im Einzelfall ganz oder teilweise erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden.

(5) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen die Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Abfallentsorgung.

§ 5 **Satzung**

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln durch Satzung, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher

Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind und in welcher Weise die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachzuweisen haben, dass sie eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken beabsichtigen und hierzu in der Lage sind. Soweit es die Verwertung oder die Beseitigung von Abfällen erfordert, ist außerdem festzulegen, dass sie untereinander getrennt zu überlassen sind. Für Abfälle, die nach § 4 Abs. 4 teilweise von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, kann bestimmt werden, dass der Besitzer für ihre Beförderung zu einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage selbst zu sorgen hat.

(2) Bei der Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist das Kommunalabgabengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. alle Anlagen der Abfallentsorgung einschließlich der stillgelegten Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen, eine Einrichtung des Trägers bilden, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung nichts anderes bestimmt ist,
2. Rückstellungen für die späteren Kosten der Nachsorge berücksichtigt werden müssen; soweit bis zur Stilllegung der jeweiligen Anlage keine ausreichenden Rückstellungen gebildet sind, können die vorhersehbaren Kosten der Nachsorge grundsätzlich nur für einen Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Stilllegung berücksichtigt werden,
3. im Rahmen des Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips nach Art und Menge der Abfälle progressiv gestaffelte Gebühren erhoben werden können, um Anreize zur Vermeidung, zu der Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling und zu der sonstigen Verwertung von Abfällen zu schaffen,
4. bei der Gebührenbemessung auch die Kosten von Förder- und Beratungsmaßnahmen zur Abfallvermeidung, zu der Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling und zu der sonstigen Verwertung berücksichtigt werden können,
5. zu den ansatzfähigen Kosten auch die in ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Pflichtaufgaben nach § 16 Abs. 2 und 3 sowie nach § 20 Abs. 3 KrWG entstandenen Aufwendungen gehören.

Die Benutzungsgebühren und Beiträge müssen alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie, einschließlich der Kosten einer vom Betreiber zu leistenden Sicherheit oder einem zu erbringenden gleichwertigen Sicherungsmittel, sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren abdecken.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch dann Anwendung, wenn öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ihre Aufgaben nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit gemeinsam wahrnehmen.

§ 6

Abfallwirtschaftskonzepte

(1) Die obere Abfallbehörde und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht beraten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger insbesondere mit dem Ziel der Implementierung eines effizienten Stoffstrommanagements und der überörtlichen Vernetzung kommunaler Konzepte. Kommunales Stoffstrommanagement ist die Sammlung und Bewertung von Daten und Informationen zu Stoffströmen, die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur ge-

zielten Beeinflussung von Stoffströmen sowie die Vernetzung der handelnden öffentlich-rechtlichen und privaten Akteure mit dem Ziel der Identifikation und der Nutzung von Stoffstrompotentialen auf örtlicher und überörtlicher Ebene zur Schonung der natürlichen Ressourcen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen Abfallwirtschaftskonzepte unter Beachtung des Abfallwirtschaftsplans. Die Abfallwirtschaftskonzepte haben zu enthalten:

1. die Ziele der Kreislaufwirtschaft und des kommunalen Stoffstrommanagements,
2. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zum kommunalen Stoffstrommanagement, insbesondere zur Identifikation von Stoffstrompotentialen auf örtlicher und überörtlicher Ebene sowie zur Schaffung und Vernetzung von Erfassungs- und Verwertungsstrukturen und der handelnden Akteure,
3. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen in ihrer zeitlichen Abfolge und unter Bewertung ihrer Umweltverträglichkeit,
4. Begründung der Notwendigkeit der Abfallbeseitigung, insbesondere Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit aus den in § 7 Abs. 4 KrWG genannten Gründen,
5. Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege sowie Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung und ihrer zeitlichen Abfolge,
6. die Kostenschätzung der geplanten Maßnahmen.

Vor der Verabschiedung der Abfallwirtschaftskonzepte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder deren Fortschreibung sind die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände sowie die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft zu hören, die im Bereich des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers tätig sind. Das kommunale Abfallwirtschaftskonzept ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt.

(3) Soweit Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern wahrgenommen werden, können gemeinsame Abfallwirtschaftskonzepte erstellt werden. Sofern Teilaufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft gemeinsam wahrgenommen werden, sind die Abfallwirtschaftskonzepte so zu erstellen, dass die für die jeweilige entsorgungspflichtige Gebietskörperschaft spezifischen Daten, Informationen, Planungen und Maßnahmen eindeutig erkennbar sind.

(4) Die Abfallwirtschaftskonzepte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind zum 31. Dezember 2014 der zuständigen Behörde vorzulegen. Sie sind bei wesentlichen Änderungen, spätestens alle fünf Jahre, fortzuschreiben und vorzulegen. Für Anordnungen und Prüfungen hat die zuständige Behörde die Befugnisse nach § 62 KrWG.

§ 7

Abfallbilanzen

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen jährlich für das abgelaufene Jahr Bilanzen über die Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung der ihnen überlassenen Abfälle unter Angabe von deren Art, Menge und Verbleib. In die Abfallbilanz ist ein Vergleich mit den Festlegungen des Abfallwirtschaftskonzepts und mit den Bilanzen mindestens der

drei Vorjahre aufzunehmen. Die Abfallbilanz ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Die Abfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind der zuständigen Behörde und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zum 1. April jeden Jahres vorzulegen, sofern nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht erstellt auf der Grundlage der Bilanzen eine landesweite Abfallbilanz; diese kann weitere Angaben enthalten. § 6 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

Teil 3

Entsorgung von Sonderabfällen

§ 8

Organisation der Sonderabfallentsorgung

(1) Der Zentralen Stelle für Sonderabfälle obliegt die Organisation der Sonderabfallentsorgung. Sie hat dabei das Abfallvermeidungsprogramm des Landes, im Falle des § 33 Abs. 1 Satz 2 KrWG dessen Beitrag zum Abfallvermeidungsprogramm des Bundes sowie den Abfallwirtschaftsplan nach § 12 zu beachten. Im Rahmen ihrer Aufgaben informiert und berät sie mit dem Ziel der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung von Abfällen. Die Zentrale Stelle für Sonderabfälle erstellt jährlich für das abgelaufene Jahr eine Bilanz über Art, Menge und Verbleib der gefährlichen Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG.

(2) Sonderabfälle sind

1. gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG, soweit sie nicht verwertet werden,
2. gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG, soweit sie verwertet werden und vor dem 7. Oktober 1996 der Andienungspflicht unterlegen sind,
3. gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG, soweit sie ihre Herkunft aus privaten Haushaltungen haben und getrennt von sonstigen Abfällen eingesammelt worden sind (Problemabfälle).

(3) Die Pflicht zur Getrennthaltung von Sonderabfällen richtet sich nach § 9 KrWG.

(4) Sonderabfälle, die in Rheinland-Pfalz angefallen sind oder in einer in Rheinland-Pfalz gelegenen Anlage entsorgt werden sollen, sind der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen. Andienungspflichtig sind die Erzeuger und Besitzer von Sonderabfällen, bei nach § 4 Abs. 3 angenommenen Sonderabfällen und Problemabfällen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

(5) Die Zentrale Stelle für Sonderabfälle hat die ihr ordnungsgemäß angedienten Abfälle einer dafür zugelassenen und aufnahmebereiten Anlage zur Entsorgung zuzuweisen, soweit eine solche zur Verfügung steht. Die Zentrale Stelle für Sonderabfälle hat Vorschläge des Andienungspflichtigen bei der Zuweisung zu berücksichtigen, wenn die Entsorgung in einem Entsorgungsfachbetrieb durchgeführt werden soll und das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Ziele und Erfordernisse des Abfallwirtschaftsplans, nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die Andienungspflichtigen haben die Abfälle der Anlage zuzuführen, der sie von der Zentralen Stelle für Sonderabfälle zugewiesen worden sind. Die Betreiber von Anlagen dürfen

der Andienungspflicht unterliegende Abfälle nur dann annehmen, wenn sie von der Zentralen Stelle für Sonderabfälle zugewiesen sind.

(7) Von der Andienungspflicht sind in Rheinland-Pfalz angefallene Abfälle ausgenommen, die in einer dafür zugelassenen und in Rheinland-Pfalz gelegenen betriebseigenen Anlage des Abfallerzeugers oder im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 in einer Abfallentsorgungsanlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entsorgt werden. Darüber hinaus kann die Zentrale Stelle für Sonderabfälle mit Zustimmung der obersten Abfallbehörde im Einzelfall von der Andienungspflicht freistellen.

(8) Die Zentrale Stelle für Sonderabfälle erhebt von den Andienungspflichtigen für die ihr entstehenden Aufwendungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 3 Gebühren und Auslagen (Kosten).

(9) Die Zentrale Stelle für Sonderabfälle unterliegt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Fachaufsicht der obersten Abfallbehörde.

§ 9

Verordnungsermächtigungen zur Organisation der Sonderabfallentsorgung

(1) Das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zentrale Stelle für Sonderabfälle zu bestimmen. Es darf nur ein Unternehmen bestimmt werden, das

1. durch seine Kapitalausstattung, innere Organisation sowie Fach- und Sachkunde der Mitarbeiter die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung bietet und
2. dem Land Rheinland-Pfalz durch eine Beteiligung von mindestens 51 v. H. einen bestimmenden Einfluss auf den Geschäftsbetrieb eingeräumt hat.

(2) Das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung

1. zu bestimmen, wie Abfälle der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen und der zugewiesenen Anlage zuzuführen sind; dabei kann insbesondere das einzuhaltende Verfahren und eine Vorbehandlung der Abfälle vorgeschrieben werden,
2. Abfälle, deren Entsorgung insbesondere wegen ihrer Art, geringen Menge oder Beschaffenheit einer Organisation durch die Zentrale Stelle für Sonderabfälle nicht bedarf, von der Andienungspflicht auszunehmen,
3. für Abfälle, die bei Abfallbesitzern nur in kleineren Mengen anfallen, zu bestimmen, dass die Andienungspflicht auf das Unternehmen übergeht, das die Abfälle einsammelt und befördert,
4. der Zentralen Stelle für Sonderabfälle weitere Aufgaben im Rahmen der Überwachung von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung sowie im Rahmen der Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs nach dem Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung zu übertragen,
5. das Nähere zur Beratungspflicht der Zentralen Stelle für Sonderabfälle festzulegen.

(3) Das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zustän-

digen Ministerium durch Rechtsverordnung die kostenpflichtigen Tatbestände nach § 8 Abs. 8 sowie kostenpflichtige Tatbestände für den Fall der Übertragung von weiteren Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 5 näher zu bestimmen. Die erhobenen Kosten stehen der Zentralen Stelle für Sonderabfälle zu und sind so zu bemessen, dass alle mit den jeweiligen Aufgaben verbundenen Aufwendungen der Zentralen Stelle für Sonderabfälle einschließlich der Aufwendungen für die Kostenerhebung und -beitreibung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berücksichtigt werden. Dabei kann auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner berücksichtigt werden. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung kann auch das Verfahren zur Erhebung und Beitreibung der Kosten geregelt werden.

§ 10

Weitere Befugnisse der Zentralen Stelle für Sonderabfälle

(1) Die Zentrale Stelle für Sonderabfälle übt bei der Wahrnehmung der ihr nach § 8 und aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 9 zugewiesenen Aufgaben die Befugnisse der Behörde nach § 18 aus. Die polizeilichen Befugnisse sind beschränkt auf § 6 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG).

(2) Die Zentrale Stelle für Sonderabfälle ist befugt,

1. den ihr ordnungsgemäß angedienten Abfällen Proben zu entnehmen oder entnehmen zu lassen und Analysen zur Beurteilung der Abfälle von den Andienungspflichtigen zu verlangen oder durch Dritte anfertigen zu lassen,
2. den Andienungspflichtigen aufzugeben, wie die Abfälle der Anlage zuzuführen sind, insbesondere eine Vorbehandlung der Abfälle zu fordern.

Teil 4

Abfallvermeidungsprogramm, Abfallwirtschaftsplan und Abfallentsorgungsanlagen

§ 11

Abfallvermeidungsprogramm

Das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium erstellt einen Beitrag zum Abfallvermeidungsprogramm des Bundes nach § 33 Abs. 1 Satz 2 KrWG. Es kann stattdessen ein Abfallvermeidungsprogramm des Landes nach § 33 Abs. 2 KrWG erstellen.

§ 12

Aufstellen des Abfallwirtschaftsplans

(1) Die oberste Abfallbehörde stellt für das Land einen Abfallwirtschaftsplan nach § 30 KrWG im Benehmen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Standortgemeinden nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. Er soll die von den Entsorgungsträgern ausgewählten Flächen für Abfallentsorgungsanlagen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KrWG ausweisen, sofern diese erforderlich sind und nach den Angaben der Entsorgungsträger für den vorgesehenen Nutzungszweck geeignet erscheinen. Soweit Raumordnungsverfahren erforderlich sind, sollen diese vor Aufnahme der Abfallentsorgungsanlage in den Abfallwirtschaftsplan durchgeführt werden.

(2) Der Abfallwirtschaftsplan kann aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen bestehen und in räumlichen oder sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.

(3) Vor der Verabschiedung des Abfallwirtschaftsplans sind die im Plangebiet tätigen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände sowie die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft zu hören.

(4) Das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Landesplanung und dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium den Abfallwirtschaftsplan durch Rechtsverordnung für die zur Abfallentsorgung Verpflichteten nach § 30 Abs. 4 KrWG in dem dort vorgesehenen Umfang für verbindlich zu erklären. Die verbindlichen Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans sind von den Behörden und Planungsträgern sowie den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen im Gebiet des Landes zugrunde zu legen.

(5) Wer Abfälle, die außerhalb des Geltungsbereichs des verbindlichen Abfallwirtschaftsplans entstanden sind, zu Abfallentsorgungsanlagen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KrWG in das Plangebiet verbringen will, bedarf dazu der Genehmigung der zuständigen Behörde, sofern nicht bereits der Abfallwirtschaftsplan die Verbringung zulässt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Abfälle nicht verwertbar sind und die Ziele des Abfallwirtschaftsplans nicht gefährdet werden. Die Genehmigung darf nur befristet erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die zuständige Behörde kann ferner Abweichungen vom Abfallwirtschaftsplan zulassen, sofern diese im öffentlichen Interesse liegen und der Abfallwirtschaftsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

§ 13

Betretungs- und Untersuchungsrechte

(1) § 34 KrWG gilt entsprechend zur Erkundung geeigneter Standorte für öffentlich zugängliche Abfallverwertungsanlagen. Zuständige Behörde im Sinne des § 34 Abs. 3 KrWG ist der Entsorgungsträger, der die Erkundung durchführt oder in dessen Auftrag sie erfolgt.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Abfallentsorgungsanlagen sind verpflichtet, den Zugang zu ihren Grundstücken zu ermöglichen und Untersuchungen, die zur Überwachung der Anlagen erforderlich sind, zu dulden. Sie können für Vermögensnachteile, die durch eine nach Satz 1 zulässige Maßnahme entstehen, von den Betreibern der Anlage Ersatz in Geld verlangen.

§ 14

Anforderungen an Abfallentsorgungsanlagen

(1) Wer eine Abfallentsorgungsanlage errichtet oder betreibt, hat bei der Entsorgung von Abfällen den Stand der Technik nach § 3 Abs. 28 KrWG einzuhalten.

(2) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Abfallentsorgungsanlagen, die einer Planfeststellung oder Genehmigung nach § 35 KrWG bedürfen, unterliegen der Bauüberwachung und Bauabnahme durch diejenige Behörde, die über die Planfeststellung oder Genehmigung zu entscheiden hat. Die zuständige Behörde kann vom Betreiber auf seine Kosten

den Nachweis durch Sachverständigengutachten verlangen, dass die Errichtung oder wesentliche Änderung der Planfeststellung oder Genehmigung nach § 35 KrWG entspricht. Die zuständige Behörde kann den Sachverständigen bestimmen. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht binnen vier Wochen nach Eingang des Sachverständigengutachtens widerspricht. Sie kann weitere Prüfungen veranlassen und sich dabei auch der in § 19 genannten Behörden bedienen. Vor der Abnahme darf die Anlage nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.

(3) Die Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen haben bei der Anlieferung sicherzustellen, dass verwertbare Abfälle nicht abgelagert oder sonst beseitigt werden. Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben Störungen des Anlagenbetriebs oder einen ordnungswidrigen Zustand der Anlage der für die Überwachung der Anlage zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.

§ 15

Befristete Betriebsuntersagung

Ist wegen der von einer Deponie ausgehenden Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten, dass die Planfeststellung oder Genehmigung nach § 35 KrWG zurückgenommen, widerrufen oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen wird, kann der Betrieb zeitweise, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, untersagt oder beschränkt werden.

§ 16

Rechtswidrig entsorgte Abfälle

(1) Wer rechtswidrig Abfälle entsorgt, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands verpflichtet. Soweit die rechtswidrige Entsorgung im Betrieb einer illegalen Anlage besteht, wird die erforderliche Anordnung durch die für die Anlage zuständige Behörde, im Übrigen durch die Verwaltung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erlassen.

(2) Kann der nach Absatz 1 Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

(3) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken entsorgt, die im Eigentum oder Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbänden stehen, und kann der nach Absatz 1 Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach dessen näheren Bestimmungen zu überlassen. Für rechtswidrig entsorgte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, werden diese Aufgaben von der Straßenbaubehörde in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 48 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes ausgeführt. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat die ihm überlassenen Abfälle unentgeltlich zur weiteren Entsorgung zu übernehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass die nach den Sätzen 1 und 2 Verpflichteten Besitz an den Abfällen begründet haben sollten.

(4) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken sind verpflichtet, ihnen bekanntgewordene Ablagerungen von gefährlichen Abfällen auf ihren Grundstücken unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Teil 5 Allgemeine Vorschriften

§ 17

Zuständigkeiten

(1) Oberste Abfallbehörde ist das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium. Obere Abfallbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion. Untere Abfallbehörde ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, des Batteriegesetzes und dieses Gesetzes sowie der auf der Grundlage der vorgenannten Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen ist die obere Abfallbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Entscheidungen nach § 29 Abs. 3 KrWG handelt die obere Abfallbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, soweit es sich um Betriebe handelt, die der Bergaufsicht unterliegen.

(3) Das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht ist zuständig für

1. Entscheidungen über die Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 56 Abs. 5 Satz 3 KrWG, über die Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft nach § 56 Abs. 6 Satz 2 KrWG und über den Entzug des erteilten Zertifikats, der Berechtigung zum Führen des Überwachsungszeichens und der Untersagung der weiteren Verwendung der Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ nach § 56 Abs. 8 Satz 2 KrWG,
2. die Bestimmung von Untersuchungsstellen nach der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung, der Bioabfallverordnung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Sammlung und Bewertung von Daten und Informationen zu Stoffströmen, die Entwicklung von Konzepten zur gezielten Beeinflussung von Stoffströmen, die Vernetzung der handelnden Akteure und deren Beratung mit dem Ziel der Identifikation und der Nutzung von Stoffstrompotentialen auf örtlicher und überörtlicher Ebene zur Schonung der natürlichen Ressourcen (Kompetenzzentrum für Stoffstrommanagement).

(4) Für Anordnungen zur Erfüllung der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG ist die Verwaltung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zuständig.

(5) Für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 18 KrWG einschließlich des Erlasses der erforderlichen Anordnungen zu angezeigten und nicht angezeigten Sammlungen ist die untere Abfallbehörde zuständig.

(6) Für den Vollzug der Klärschlammverordnung und der Bioabfallverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zuständig. Sie unterliegt insoweit der Fachaufsicht durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Abfallbehörde.

(7) Im öffentlichen Straßen- und Schiffsverkehr ist neben der Abfallbehörde auch die Polizei zur Überwachung abfallrechtlicher Vorschriften befugt; erforderliche abfallrechtliche Anordnungen werden durch die Abfallbehörde erlassen.

(8) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Anlage zur Entsorgung von Abfällen ihren Standort hat oder, wenn eine Anlage nicht Gegenstand der Entscheidung ist, das Entsorgungsvorhaben durchgeführt wird. Für die Entscheidung über die Erfüllung sonstiger abfallrechtlicher Pflichten ist diejenige Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die zu entsorgenden Abfälle anfallen. Für Entscheidungen und Maßnahmen über Abfallverbringungen nach dem Abfallverbringungsgesetz ist, soweit keine andere Zuständigkeitsregelung getroffen ist, diejenige Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Beförderungsvorgang beginnt.

(9) Ist nach den Absätzen 2 bis 5 die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet, so bestimmt die gemeinsame nächsthöhere Behörde die zuständige Behörde. Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann die oberste Abfallbehörde mit der zuständigen obersten Behörde des anderen Landes die gemeinsam zuständige Behörde vereinbaren.

(10) Das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit abweichend von den Absätzen 2 bis 8 zu regeln.

§ 18

Überwachung

(1) Die zuständige Behörde überwacht die Erfüllung der nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Abfallverbringungsgesetz, dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, dem Batteriegesetz und diesem Gesetz oder aufgrund dieser Gesetze begründeten Verpflichtungen. Die zuständige Behörde wird von den Fachbehörden nach § 19 unterstützt und kann sich Sachverständiger bedienen. Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit zugleich die Befugnisse der allgemeinen Ordnungsbehörden und der Polizei nach den §§ 6 und 7 POG.

(2) Werden Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb entsorgt, so ist auch das Landesamt für Geologie und Bergbau für die Überwachung nach Absatz 1 zuständig. Anordnungen nach Absatz 1 Satz 3, die den bergtechnischen Betriebsablauf berühren können, ergehen im Einvernehmen mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau.

(3) Die untere Abfallbehörde, die örtlichen Ordnungsbehörden und die Polizei haben die obere Abfallbehörde und die Zentrale Stelle für Sonderabfälle von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern können.

(4) Die Kosten von Überwachungsmaßnahmen aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und dieses Gesetzes, die bei der Überwachung einer Abfallentsorgungsanlage entstehen, trägt der Betreiber; dies gilt auch für die Kosten von Sachverständigen, die die zuständige Behörde zur ordnungsgemäßen Überwachung einschaltet. In den sonstigen Fällen trägt der Überwachte die Kosten der Überwachung, wenn die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Mitwirkende Behörden

(1) Beim Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, des Batteriegesetzes, dieses Gesetzes und der auf der

Grundlage dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen wirken das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht und die Struktur- und Genehmigungsdirektion als Fachbehörden mit.

(2) Die Gesundheitsämter wirken zur Wahrnehmung der Belange der Umwelthygiene mit.

§ 20

Verwaltungsvorschriften

Die Verwaltungsvorschriften, die zur Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, des Batteriegesetzes, dieses Gesetzes und der auf der Grundlage dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen erforderlich sind, erlässt das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium.

§ 21

Datenverarbeitung

Für die Überwachung und Durchführung der Abfallentsorgung, die Durchführung der Abfallwirtschaftsplanung, die Durchführung von Anzeige-, Genehmigungs-, Planfeststellungs- und sonstigen Zulassungsverfahren im Bereich der Abfallentsorgung sind die Abfallbehörden, die mitwirkenden Behörden, die Zentrale Stelle für Sonderabfälle und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, auch soweit sie die Aufgaben gemeinsam wahrnehmen, berechtigt, die notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Eine Erhebung ist auch ohne Kenntnis des Betroffenen zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der Aufgaben für die in Satz 1 genannten Zwecke gefährdet würde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Bestimmungen einer Satzung nach § 5 Abs. 1 den Nachweis einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung auf den im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der vorgesehenen Art und Weise führt oder Abfälle dem Entsorgungspflichtigen nicht in der vorgesehenen Art und Weise oder entgegen dem Verlangen des Entsorgungspflichtigen nicht getrennt überlässt,
 2. der Pflicht nach § 8 Abs. 4, Sonderabfälle der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen, nicht nachkommt,
 3. der Pflicht nach § 8 Abs. 6 Satz 1, Abfälle derjenigen Anlage zuzuführen, der sie von der Zentralen Stelle für Sonderabfälle zugewiesen sind, nicht nachkommt oder Abfälle einer Anlage ohne Zuweisung oder unter Verstoß gegen eine in der Zuweisung enthaltene vollziehbare Auflage zuführt,
 4. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 2 der Andienungspflicht unterliegende Abfälle annimmt, obwohl sie von der Zentralen Stelle für Sonderabfälle nicht zugewiesen sind,
 5. entgegen § 12 Abs. 5 Abfälle ohne Genehmigung zu Abfallentsorgungsanlagen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KrWG in das Plangebiet verbringt,
 6. entgegen § 13 das Betreten eines Grundstücks oder die Ausführung von Untersuchungen nicht duldet,
 7. entgegen § 14 Abs. 2 eine Abfallentsorgungsanlage ohne vorherige Abnahme oder ohne Zustimmung der zuständigen Behörde vor der Abnahme in Betrieb nimmt,

8. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2 Störungen des Anlagenbetriebs oder einen ordnungswidrigen Zustand der Anlage nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
9. der Anzeigepflicht nach § 16 Abs. 4 nicht nachkommt,
10. den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen vollziehbaren Anordnungen gröblich, beharrlich oder wiederholt zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Abfallverbringungsgesetz, dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, dem Batteriegesetz und diesem Gesetz ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Verwaltung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 die obere Abfallbehörde, im Übrigen diejenige Behörde, die die Befugnisse nach § 18, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, ausübt.

Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Änderung der Landesverordnung über die Zentrale Stelle für Sonderabfälle

Die Landesverordnung über die Zentrale Stelle für Sonderabfälle vom 3. August 2000 (GVBl. S. 303), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 163), BS 2129-1-2, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 8 LAbfWG“ durch die Verweisung „§ 8 LKrWG“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. § 26 Abs. 2 bis 6, den §§ 49 bis 51 und den §§ 53 und 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen; Entscheidungen nach § 26 Abs. 3 und 6 KrWG ergehen im Einvernehmen mit der oberen Abfallbehörde, soweit diese für die Anlage oder Einrichtung Genehmigungsbehörde ist,“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Rahmen ihrer Aufgaben informiert und berät die Zentrale Stelle für Sonderabfälle in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht mit dem Ziel der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung von Abfällen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 24 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „§ 25 KrWG“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „§ 26 Abs. 3 KrWG“ ersetzt.
 - c) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Abfälle, die vor dem 7. Oktober 1996 noch keine gefährlichen Abfälle waren, nachweislich einer Verwertung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 KrWG unter Beachtung der sich aus § 8 KrWG ergebenden

Vorgaben zur Rangfolge und zur Hochwertigkeit der Verwertung zuführen.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und 2 wird jeweils die Verweisung „§ 8 Abs. 5 Satz 1 LAbfWG“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 5 Satz 1 LKrWG“ ersetzt.

§ 24 Änderung der Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle

Die Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle vom 27. Mai 2002 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 163), BS 2129-1-3, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2 **Amtshandlungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung**

2.1 Anordnung des Nachweisverfahrens nach § 51 Abs. 1	100,00 bis 500,00
2.2 Bearbeitung einer Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG	50,00 bis 150,00
2.3 Anordnung oder Untersagung nach § 53 Abs. 3 KrWG	100,00 bis 400,00
2.4 Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 und 2 KrWG oder Anerkennung einer Erlaubnis nach § 54 Abs. 4 und 5 KrWG	300,00 bis 1 000,00
2.5 Nachträgliche Änderung einer Amtshandlung nach lfd. Nr. 2.4	100,00 bis 250,00
2.6 Ablehnung einer Amtshandlung nach lfd. Nr. 2.4	100,00 bis 400,00“
2. Lfd. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4 **Tätigkeiten und Amtshandlungen nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils geltenden Fassung**

4.1 Freistellung von der Andienungspflicht nach § 8 Abs. 7 Satz 2 LKrWG	100,00 bis 500,00
4.2 Anordnungen nach § 18 Abs. 1 Satz 3 LKrWG in Verbindung mit § 62 KrWG bzw. § 13 AbfVerbrG	50,00 bis 150,00“

§ 25 Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung der Produktverantwortung

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung der Produktverantwortung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 2009 (GVBl. 2010, S. 18), BS 2129-10, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Verweisung „§ 22 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)“ durch die Verweisung „§ 23 Abs. 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in ihrer jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(§ 27 Abs. 1 Satz 3 LAbfWG)“ wird durch die Angabe „(§ 17 Abs. 1 Satz 3 LKrWG)“ ersetzt.
 - bb) Der Nummer 1 werden die Worte „soweit nicht die obere Abfallbehörde zuständig ist,“ angefügt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „14-16 BattG“ durch die Angabe „14 bis 16 BattG“ und die Verweisung „§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 28 Abs. 3 LAbfWG“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 3 LKrWG“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „(§ 27 Abs. 1 Satz 2 LAbfWG)“ wird durch die Angabe „(§ 17 Abs. 1 Satz 2 LKrWG)“ ersetzt.
 - b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Überwachung der sich aus § 3 BattG, § 8 der Altfahrzeugverordnung, den §§ 3 bis 12 in Verbindung mit § 15 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung und den §§ 12 und 13 der Verpackungsverordnung ergebenden Verpflichtungen sowie den Erlass von Anordnungen zur Beseitigung von Verstößen gegen diese Verpflichtungen und“.
4. In § 4 wird die Angabe „(§ 27 Abs. 1 Satz 1 LAbfWG)“ durch die Angabe „(§ 17 Abs. 1 Satz 1 LKrWG)“ ersetzt.

§ 26

Änderung der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

Die Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 299, 344), zuletzt geändert durch § 63 des Gesetzes vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), BS 2129-2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Verweisung „§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455),“ wird durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger machen in geeigneter Weise bekannt, für welche Abfälle sie die Überlassung verlangen; sie informieren über die ihnen bekannten sonstigen Verwertungsmöglichkeiten.“
2. In § 5 wird die Verweisung „§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG“ ersetzt.
3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu § 2 Abs. 2 Satz 2)

Anzeige

Das Beseitigen folgender Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Verbrennen nach der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle

außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 299, 344, BS 2129-2) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit angezeigt:

(Zutreffendes bitte ankreuzen; Mengenangabe ausfüllen, ggf. Beschreibung beifügen)

- ☐ Pflanzen und Pflanzenteile auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
Menge ca. ...m³
- ☐ Pflanzen und Pflanzenteile auf gärtnerisch genutzten Flächen
Menge ca. ...m³
- ☐ forstliche Abfälle im Privatwald
Menge ca. ...m³
- ☐ Rebabfälle an geeigneten Stellen
Menge ca. ...m³
- ☐ pflanzliche Abfälle im Rahmen der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern an geeigneten Stellen
Menge ca. ...m³
- ☐ pflanzliche Abfälle, die bei Maßnahmen der Landschaftspflege und Flurbereinigung entstanden sind, an geeigneten Stellen
Menge ca. ...m³
- ☐ sonstige pflanzliche Abfälle nach anliegender Beschreibung
Menge ca. ...m³.

Das Verbrennen erfolgt innerhalb von 20 Tagen, und zwar voraussichtlich am ... in ... (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Parz.-Nr.).

Die Mindestabstände nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen werden eingehalten.

Die zur Verbrennung angezeigten Abfälle können

- ☐ aus phytosanitären Gründen (die Abfälle müssen an Ort und Stelle verbrannt werden, um eine Verbreitung von Krankheiten zu verhindern)
- ☐ aus sonstigen Gründen nicht verwertet werden.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich habe mich vergewissert, dass

- ☐ der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt) dafür kein Entsorgungsangebot (z. B. Wertstoffhof, Grüngutsammelstelle) macht
- ☐ eine Eigenverwertung nicht möglich ist
- ☐ zumutbare Verwertungsangebote Dritter nicht bestehen.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich versichere, dass mir die umseitig abgedruckten Bestimmungen der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 299, 344, BS 2129-2) in der jeweils geltenden Fassung bekannt sind und von mir befolgt werden. Für entstehende Schäden hafte ich.

(Unterschrift)

§ 27
Übergangsvorschrift

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes von derjenigen Behörde zu Ende zu führen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zuständig war.

§ 28
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesabfallwirtschaftsgesetz in der Fassung vom 2. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 163), BS 2129-1, außer Kraft.

Mainz, den 22. November 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Landesgesetz
zur Änderung des Landestariftreuegesetzes
Vom 22. November 2013**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landestariftreuegesetz vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 426, BS 70-31) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „(Mindestentgelt)“ die Worte „und Änderungen des Mindestentgelts aufgrund Rechtsverordnung der Landesregierung nach Absatz 2 während der Ausführungslaufzeit gegenüber den Beschäftigten nachzuvollziehen“ angefügt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „einsetzt“ die Worte „sowie für alle weiteren Nachunternehmen des Nachunternehmens“ eingefügt.
3. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verleiher, wenn das Unternehmen oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines Verleihers einsetzt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft. Es findet keine Anwendung auf öffentliche Aufträge, deren Ausschreibung vor seinem Inkrafttreten erfolgt ist.

Mainz, den 22. November 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Siebtes Landesgesetz
zur Änderung des Landesgesetzes über die
Notarversorgungskasse Koblenz
Vom 22. November 2013**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz über die Notarversorgungskasse Koblenz vom 14. Juni 1962 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 368), BS 33-20, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Ordnungszahl „45.“ durch die Ordnungszahl „40.“ ersetzt und das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 wird die Ordnungszahl „45.“ durch die Ordnungszahl „40.“ und der Schlusspunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. wer nach Vollendung des 40. Lebensjahres in den Anwärterdienst für das Notaramt im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz eingestellt wird.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 Halbsatz 1 wird die Ordnungszahl „65.“ jeweils durch die Ordnungszahl „70.“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 entspricht das Ruhegehalt mindestens 68,88 v. H. des jeweils höchsten Endgrundgehalts, das einem Landesbeamten nach Besoldungsgruppe A 12 zusteht, zuzüglich 68,88 v. H. des Familienzuschlags der Stufe 1.“
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:
„(4) Scheidet ein Pflichtmitglied oder ein freiwilliges Mitglied nach Vollendung des 65., jedoch vor Vollendung des 70. Lebensjahres aus anderen als in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen aus der Notarversorgungskasse aus, gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle des 70. Lebensjahres der Zeitpunkt des Ausscheidens tritt und das Ruhegehalt, das auch Grundlage für die Berechnung des Witwen- und Waisengeldes ist, um einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Abschlag gekürzt wird, sofern das ausscheidende Pflichtmitglied nicht als freiwilliges Mitglied der Notarversorgungskasse weiter angehört. Das Nähere regelt die Satzung.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Erlischt das Amt des Notars vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus anderen als in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen gemäß § 47 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 BNotO oder wird der Amtssitz eines Notars außerhalb des Bezirks der Notarkammer Koblenz verlegt, so ist dem Mitglied, sofern es nicht gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 als freiwilliges Mitglied der

Notarversorgungskasse weiter angehört, eine Abfindung oder ein vermindertes Ruhegehalt und seinen Hinterbliebenen ein vermindertes Witwen- und Waisengeld zu gewähren.“

- bb) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Das Nähere regelt die Satzung unter Berücksichtigung der Dauer der Zugehörigkeit zur Notarversorgungskasse und der geleisteten Beiträge.“
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 4. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie soll so hoch sein, dass am Ende eines versicherungsmathematischen Deckungsabschnitts von 30 Jahren die Barwerte der Leistungen (§ 3) durch die Barwerte der Mittel (Absatz 1) und die Rücklage vollständig gedeckt sind.“
 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Beiträge der Mitglieder sind so festzusetzen, dass sie und die Erträge der vorhandenen Rücklage sowie die Zuwendungen der Notarkammer Koblenz (§ 60 BNotO) die Versorgungsleistungen über einen versicherungsmathematischen Abschnitt von 30 Jahren decken und innerhalb dieses Zeitraums die Bildung der Rücklage (§ 5 Abs. 3) ermöglichen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Gebühreneinnahmen“ durch die Worte „Einnahmen aus notarieller Tätigkeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Beitragszahlungen“ jeweils durch das Wort „Beiträge“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Auf Antrag sind Beiträge für die Zeit einer vorübergehenden Amtsniederlegung nach § 48 b oder § 48 c BNotO zu stunden oder zu erlassen. Die Stundung dauert längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach der erneuten Bestellung. Gestundete Beiträge sind mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen. Die Stundung endet in jedem Falle mit dem endgültigen Erlöschen des Amtes. Werden dem Mitglied Beiträge erlassen, wird das Ruhegehalt um einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Abschlag gekürzt. Das Nähere regelt die Satzung.“
 6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Versicherungsmathematische Überprüfung

Die versicherungsmathematische Angemessenheit der Rücklage (§ 5 Abs. 3) sowie der Beiträge (§ 6 Abs. 1) ist in Zeitabständen von längstens fünf Jahren zu überprüfen.“

7. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Pensionsausschuss verwaltet die Notarversorgungskasse unabhängig vom Präsidenten der Notarkammer Koblenz. Die Mitgliederversammlung kann für die Anlage der Mittel Richtlinien aufstellen.“

8. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „allgemein“ gestrichen.

Artikel 2

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 5 Buchst. d mit Wirkung vom 1. Januar 2012,
2. das Gesetz im Übrigen am 1. Januar 2014 mit folgenden Maßgaben:
 - a) Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder, die am 1. Januar 2014 das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, erhalten abweichend von § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Notarversorgungskasse Koblenz (NVKG) vom 14. Juni 1962 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, BS 33-20, nach Vollendung des 65. Lebensjahres Ruhegehalt. Für Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder, die am 1. Januar 2014 bereits das 50., jedoch noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben, steigt abweichend von § 3 Abs. 1 NVKG das Alter des regulären Leistungsbeginns gegenüber dem 65. Lebensjahr um jeweils einen Monat für alle zwei angefangenen Monate an, die das Pflichtmitglied oder freiwillige Mitglied am 1. Januar 2014 von der Vollendung des 60. Lebensjahres entfernt ist. Dies gilt entsprechend für Fälle des § 3 Abs. 4 NVKG.
 - b) Das Ruhegehalt beträgt abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 1 NVKG bis zum 31. Dezember 2013 72 v. H. des jeweils höchsten Endgrundgehalts, das einem Landesbeamten in der Besoldungsgruppe A 13 (viertes Einstiegsamt) zusteht, zuzüglich 72 v. H. des Familienzuschlags der Stufe 1. Ab der ersten auf den 31. Dezember 2013 folgenden Anpassung des Gehalts eines Landesbeamten in der Besoldungsgruppe A 13 (viertes Einstiegsamt) wird das Ruhegehalt bis zur achten Anpassung durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 31. Dezember 2013	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208
8.	0,95667

Nach der achten Anpassung werden Anpassungen jeweils nur zu 50 v. H. weitergegeben, bis das Niveau des Ruhegehalts gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 NVKG erreicht ist. Mitglieder und Hinterbliebene von Mitgliedern, die erst nach dem 31. Dezember 2013 Mitglieder der Notarversorgungskasse geworden sind, erhalten ungeachtet dieser Übergangsbestimmungen Ruhegehalt nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 1 NVKG.

- c) Das Witwengeld (Witwergeld) beträgt abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 2 NVKG 60 v. H. des Ruhegehalts, sofern das Mitglied oder der Empfänger von Ruhegehalt, von dem sich der Anspruch ableitet, vor dem 1. Januar 2014 bereits einmal Mitglied der Notarversorgungskasse gewesen ist.
- d) Die Buchstaben a bis c gelten entsprechend für ehemalige Mitglieder, die mit einem Anspruch auf Versorgung aus der Notarversorgungskasse ausgeschieden sind, sowie deren Hinterbliebene.

Mainz, den 22. November 2013
 Die Ministerpräsidentin
 Malu Dreyer

**Landeswohnraumförderungsgesetz
(LWoFG)
Vom 22. November 2013**

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Gesetzeszweck
- § 2 Ziele und Zielgruppen
- § 3 Durchführung der Aufgaben, Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände

**Teil 2
Förderung**

**Abschnitt 1
Grundsätze, Voraussetzungen und Förderzusage**

- § 4 Fördergegenstände und Förderinstrumente
- § 5 Kooperationsvertrag
- § 6 Förderprogramme
- § 7 Förderzusage
- § 8 Gegenleistungen

**Abschnitt 2
Begriffsbestimmungen**

- § 9 Wohnungsbau, Modernisierung
- § 10 Wohnraum, Wohnfläche
- § 11 Angemessene Wohnungsgröße
- § 12 Haushaltsangehörige

**Abschnitt 3
Einkommen**

- § 13 Einkommensgrenzen
- § 14 Einkommensermittlung
- § 15 Freibeträge
- § 16 Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen

**Teil 3
Begründung und Sicherung der Zweckbindung**

- § 17 Wohnberechtigungsschein
- § 18 Belegungsbindungen
- § 19 Mietbindung
- § 20 Sicherung der Zweckbindung
- § 21 Bindungsdauer
- § 22 Freistellung von Belegungs- und Mietbindungen
- § 23 Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen
- § 24 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Maßnahmen bei Verstößen
- § 27 Gleichstellungen

**Teil 4
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 28 Zuständigkeiten
- § 29 Datenschutz
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Ersetzung von Bundesrecht
- § 32 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Gesetzeszweck**

Dieses Gesetz regelt die Förderung von Maßnahmen des Landes zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit angemessenem Wohnraum (soziale Wohnraumförderung) und die Zweckbindung einschließlich des geförderten Wohnungsbestands in Rheinland-Pfalz.

**§ 2
Ziele und Zielgruppen**

(1) Ziel der sozialen Wohnraumförderung ist die Unterstützung von Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können. Die soziale Wohnraumförderung umfasst die Versorgung mit Mietwohnraum einschließlich Genossenschaftswohnraum oder mit selbst genutztem Wohneigentum.

(2) Weitere Ziele der sozialen Wohnraumförderung sind:

1. die Schaffung von barrierearmem, barrierefreiem und altersgerechtem Wohnraum,
2. die Anpassung von Wohnraum an die Erfordernisse des demografischen Wandels,
3. die Schaffung und Erhaltung eines angemessenen Wohnumfeldes sowie sozial stabiler und ausgewogener Bewohner- und Quartiersstrukturen,
4. die Einsparung von Energie als Beitrag zum Klimaschutz,
5. das Kosten sparende Bauen,
6. der sparsame Umgang mit Grund und Boden,
7. ressourcenschonende Bauweisen unter Berücksichtigung ihrer ökologischen Verträglichkeit und
8. die Förderung der Baukultur.

(3) Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung sind Haushalte, deren nach § 14 Abs. 1 anrechenbares Gesamteinkommen die Einkommensgrenzen nach § 13 nicht überschreitet. Unter diesen Voraussetzungen werden insbesondere

1. Haushalte mit Kindern, ältere Menschen und Menschen mit Behinderung,
2. Wohngruppen und Wohngemeinschaften im Sinne des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung und

3. sonstige hilfsbedürftige Personen unterstützt.

(4) Bei der Förderung besonderer Wohnformen kann zur Erreichung des Förderzwecks von den §§ 10, 12 und 13 abgewichen werden; dies gilt insbesondere für Wohnraum für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung sowie für eigenständige betreute Wohngruppen, selbstorganisierte Wohngemeinschaften, gemeinschaftliche Wohnprojekte und Einrichtungen des Wohnens mit allgemeinen Unterstützungsleistungen.

(5) Soll bereits geförderter Wohnraum zur Erreichung eines besonderen Zwecks im Sinne des Absatzes 4 genutzt werden, kann die zuständige Stelle von der Förderzusage nach § 7 und von den §§ 18 bis 20 abweichende Bestimmungen treffen.

§ 3

Durchführung der Aufgaben,
Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände

- (1) Die Förderung nach diesem Gesetz ist Aufgabe des Landes.
- (2) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände wirken bei der sozialen Wohnraumförderung zusammen. In Gebieten mit besonderem Bedarf an Wohnraum für die in § 2 genannten Zielgruppen sollen Land, Gemeinden, Gemeindeverbände und private oder öffentlich-rechtliche Dritte Zielvereinbarungen darüber treffen, wie diesen besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
- (3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können mit eigenen Mitteln eine Förderung nach diesem Gesetz durchführen.
- (4) Das Land soll die Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der sozialen Wohnraumförderung berücksichtigen; dies gilt insbesondere, wenn sich diese mit eigenen Mitteln an der Förderung beteiligen oder Wohnraumkonzepte vorliegen.

Teil 2

Förderung

Abschnitt 1

Grundsätze, Voraussetzungen und Förderzusage

§ 4

Fördergegenstände und Förderinstrumente

- (1) Fördergegenstände sind insbesondere:
 1. der Wohnungsbau,
 2. der Ersatzneubau, der als Ersatz eines abgerissenen Gebäudes Wohnzwecken dient,
 3. der Erwerb bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung,
 4. die Modernisierung von Wohnraum, insbesondere die energetische Modernisierung, sowie die Reduzierung von Barrieren im Bestand,
 5. Baumaßnahmen zur Schaffung von Räumen für wohnungsnahe soziale Infrastruktur,
 6. Wohnumfeld- und Quartiersförderung,
 7. Wohnraumkonzepte, Pilot- und Modellprojekte, Planungswettbewerbe und ähnliche Instrumente der qualitativen Alternativenbildung,
 8. der Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum,
 9. die Unterstützung von Wohnungsgenossenschaftsgründungen und
 10. neue Technologien für ein selbstbestimmtes Wohnen.

(2) Förderinstrumente der sozialen Wohnraumförderung sind:

1. die Gewährung von Darlehen,
2. die Gewährung von Zuschüssen,
3. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen und
4. sonstige geldwerte Leistungen.

§ 5

Kooperationsvertrag

(1) Kooperationsverträge sind öffentlich-rechtliche Verträge zwischen der zuständigen Stelle und den an den Kooperationsverträgen beteiligten Vertragsparteien. Die zuständige Stelle kann mit Verfügungsberechtigten von Wohnraum Vereinbarungen über Angelegenheiten der örtlichen Wohnraumversorgung treffen, insbesondere zur Unterstützung von Maßnahmen der sozialen Wohnraumversorgung einschließlich der Verbesserung der Wohnverhältnisse sowie der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler und ausgewogener Bewohnerstrukturen. Kooperationsverträge können Zusagen auf Förderung enthalten.

(2) In die Vereinbarungen können Dritte, insbesondere öffentliche und private Träger sozialer Aufgaben und andere mit der Durchführung des Kooperationsvertrages Beauftragte, einbezogen werden. Soweit durch Vereinbarungen die Aufgaben anderer zuständiger Stellen berührt werden, sind diese Stellen zu beteiligen.

(3) Die vereinbarten Leistungen eines Kooperationsvertrages müssen den gesamten Umständen nach angemessen sein und in sachlichem Zusammenhang mit den jeweils beabsichtigten Maßnahmen der Wohnraumversorgung stehen. Die Vereinbarung einer von einer oder einem Verfügungsberechtigten oder von in den Vertrag einbezogenen Dritten zu erbringenden Leistung ist unzulässig, wenn sie oder er auch ohne sie einen Anspruch auf die Gegenleistung hätte.

(4) Die Zulässigkeit anderer Verträge bleibt unberührt.

§ 6

Förderprogramme

(1) Das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium erlässt Bestimmungen über Voraussetzungen der Förderung und deren Durchführung.

(2) Die Aufstellung der Förderprogramme und deren Durchführung erfolgen im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Union. Die Förderung wird für einen angemessenen Zeitraum festgelegt und erfolgt in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Sie muss dem Förderzweck angemessen sein.

§ 7

Förderzusage

(1) Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag durch die zuständige Stelle gewährt. Die Förderzusage erfolgt durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag und bedarf der Schriftform. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) In der Förderzusage sind Regelungen

1. über Zweckbestimmung, Einsatzart und Höhe der Förderung, Einhaltung von Einkommensgrenzen, Dauer der Gewährung, Verzinsung und Tilgung der Fördermittel sowie

2. zusätzlich bei der Förderung von Mietwohnraum über Gegenleistungen nach Art, Umfang und Dauer zu treffen.

In der Förderzusage können weitere für den jeweiligen Förderzweck erforderliche Bestimmungen aufgenommen werden.

(3) Die sich aus der Förderzusage ergebenden Berechtigungen und Verpflichtungen der Förderempfängerin oder des Förderempfängers gehen auf die jeweilige Rechtsnachfolgerin oder den jeweiligen Rechtsnachfolger über.

§ 8 Gegenleistungen

(1) Bei einer Förderung, die nicht das selbst genutzte Wohneigentum betrifft, hat die Förderempfängerin oder der Förderempfänger für den daraus erlangten wirtschaftlichen Vorteil eine Gegenleistung zu erbringen.

(2) Die Gegenleistung kann bestehen aus

1. Belegungs- und Mietbindungen an den geförderten Wohnungen (Förderwohnungen) oder anderen bestimmten, gleichwertigen Wohnungen (Ersatzwohnungen),
 2. Wohnumfeld- oder Quartiersmaßnahmen,
 3. sonstigen Gegenleistungen,
- soweit sie den Zielen der sozialen Wohnraumförderung entsprechen.

(3) Eine Kombination verschiedener Gegenleistungen ist möglich.

Abschnitt 2 Begriffsbestimmungen

§ 9 Wohnungsbau, Modernisierung

(1) Wohnungsbau ist das mit wesentlichem Bauaufwand verbundene Schaffen von dauerhaftem Wohnraum durch Neubau, Änderung oder Erweiterung von Gebäuden.

(2) Modernisierung sind bauliche Maßnahmen, die

1. den Gebrauchswert des Wohnraums oder des Wohngebäudes nachhaltig erhöhen,
2. die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern,
3. nachhaltig Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken.

Instandsetzungen, die durch Baumaßnahmen der Modernisierung verursacht werden, gelten als Modernisierung.

§ 10 Wohnraum, Wohnfläche

(1) Wohnraum ist umbauter Raum, der tatsächlich und rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet und von der oder dem Verfügungsberechtigten dazu bestimmt ist. Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der ausschließlich zur Wohnung gehörenden Räume.

(2) Das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Berechnung der Grundfläche und zur Anrechenbarkeit auf die Wohnfläche zu erlassen. Solange hiervon kein Gebrauch gemacht wird, sind die Bestimmungen der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Ist die Berechnung der Wohnfläche bestehenden Wohnraums nach § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614), erfolgt, bleibt es bei dieser Berechnung. Wird eine bauliche Änderung am Wohnraum vorgenommen, die eine Neuberechnung der Wohnfläche notwendig macht, gilt die nach Absatz 2 anzuwendende Rechtsverordnung.

§ 11 Angemessene Wohnungsgröße

Die Größe des geförderten Wohnraums muss entsprechend seiner Zweckbestimmung unter Berücksichtigung der Personenzahlen angemessen sein. Dabei ist den Besonderheiten bei baulichen Maßnahmen in bestehendem Wohnraum sowie besonderen persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Haushalts, insbesondere von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung, Rechnung zu tragen.

§ 12 Haushaltsangehörige

(1) Haushaltsangehörige sind die nachfolgend bezeichneten Personen, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen:

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller, die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner und die Partnerin oder der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft und
2. deren Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Verschwägte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

(2) Als haushaltsangehörig gelten auch Kinder getrennt lebender Eltern, soweit für diese zusätzlicher Wohnraum bereitgehalten wird, ein gemeinsames Sorgerecht besteht und eine Betreuung erfolgt. Personen, die voraussichtlich alsbald und auf Dauer dem Haushalt angehören werden, gelten ebenfalls als haushaltsangehörig. Als nicht mehr haushaltsangehörig gelten Personen, die voraussichtlich alsbald und auf Dauer aus dem Haushalt ausscheiden werden.

Abschnitt 3 Einkommen

§ 13 Einkommengrenzen

(1) Die Förderung darf nur Haushalte begünstigen, deren Gesamteinkommen die Einkommengrenze, die in Absatz 2 bezeichnet oder abweichend nach Absatz 4 festgelegt ist, nicht überschreitet.

(2) Die maßgebliche Einkommengrenze beträgt:

1. für einen Einpersonenhaushalt 15 000 Euro,
 2. für einen Zweipersonenhaushalt 21 500 Euro,
- zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 5 000 Euro. Die Einkommengrenze nach Satz 1 erhöht sich für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes um weitere 1 000 Euro.

(3) Die Einkommensgrenze nach Absatz 2 verändert sich am 1. Januar 2017 und am 1. Januar eines jeden darauf folgenden dritten Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland bezogen auf den der Veränderung vorausgehenden Monat Oktober gegenüber dem Verbraucherpreisindex für Deutschland des der letzten Veränderung vorausgehenden Monats Oktober erhöht oder verringert hat. Die veränderte Einkommensgrenze wird auf volle 100 Euro aufgerundet und durch das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium bekannt gegeben.

(4) Das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von den in Absatz 2 festgelegten Einkommensgrenzen nach den örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere zur

1. Berücksichtigung von Haushalten mit Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung,
2. Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen oder
3. Förderung der Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum

Abweichungen festzulegen.

§ 14

Einkommensermittlung

(1) Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsangehörigen abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge nach den §§ 15 und 16.

(2) Zur Ermittlung des Jahreseinkommens sind die §§ 14 bis 16 des Wohngeldgesetzes (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine von Absatz 2 abweichende Berechnung des Jahreseinkommens vorzunehmen.

(4) Die Einkommensgrenze gilt als erfüllt, wenn alle haushaltsangehörigen Personen Empfängerinnen oder Empfänger einer der folgenden Leistungen sind:

1. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
2. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, auch in den Fällen des § 25 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Zuschüsse nach § 27 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Übergangsgeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 21 Abs. 4 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Verletztengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 47 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
6. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
7. a) Hilfe zum Lebensunterhalt,
b) anderen Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
8. a) Hilfe zum Lebensunterhalt,
b) anderen Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen,

nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt.

Als Empfängerin oder Empfänger von Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 gelten alle Haushaltsmitglieder gemäß § 5 WoGG.

§ 15

Freibeträge

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ist für jede haushaltsangehörige Person mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 oder ab der Zuordnung zu der Pflegestufe I nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ein jährlicher Freibetrag von 4 500 Euro abzuziehen.

§ 16

Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen

Als Abzugsbetrag werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegt eines der vorgenannten Dokumente nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:

1. bis zu 4 000 Euro für eine haushaltsangehörige Person, die auswärts untergebracht ist,
2. bis zu 6 000 Euro für eine nicht haushaltsangehörige frühere oder getrennt lebende Ehegattin oder einen nicht haushaltsangehörigen früheren oder getrennt lebenden Ehegatten oder eine nicht haushaltsangehörige frühere oder getrennt lebende Lebenspartnerin oder einen nicht haushaltsangehörigen früheren oder getrennt lebenden Lebenspartner,
3. bis zu 4 000 Euro für eine sonstige nicht haushaltsangehörige Person,
4. bis zu 4 000 Euro für Aufwendungen, die an ein Kind im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil geleistet werden.

Teil 3

Begründung und Sicherung der Zweckbindung

§ 17

Wohnberechtigungsschein

(1) Die zuständige Stelle erteilt der wohnungssuchenden Person auf Antrag einen Wohnberechtigungsschein für die Dauer von einem Jahr, wenn die wohnungssuchende Person und deren Haushaltsangehörige einen begünstigten Haushalt im Sinne des § 13 Abs. 1 bilden.

(2) Antragsberechtigt sind wohnungssuchende Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Angehörigen nach § 12 einen Haushalt zu bilden.

(3) In dem Wohnberechtigungsschein sind die Personenzahl des Haushalts, die maßgebliche Einkommensgrenze nach § 13 und die für den Haushalt angemessene Wohnungsgröße anzugeben.

(4) Der Wohnberechtigungsschein kann abweichend von Absatz 1 zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse einer haushaltsangehörigen Person oder zur Vermeidung besonderer Härten erteilt werden.

(5) Die Erteilung des Wohnberechtigungsscheins ist zu versagen, wenn diese offensichtlich nicht gerechtfertigt ist.

§ 18 Belegungsbindungen

- (1) Belegungsbindungen können
1. an den geförderten Wohnungen (unmittelbare Belegung),
 2. an diesen und an anderen Wohnungen (verbundene Belegung),
 3. nur an anderen Wohnungen (mittelbare Belegung) begründet werden.

(2) Belegungsbindungen können in der Förderzusage als allgemeine Belegungsrechte, Benennungsrechte und Besetzungsrechte begründet werden. Ein allgemeines Belegungsrecht ist das Recht der zuständigen Stelle, von der oder dem Verfügungsberechtigten zu fordern, eine bestimmte belegungsgebundene Wohnung einer oder einem Wohnungssuchenden zu überlassen, deren oder dessen Wohnberechtigung sich aus einer Bescheinigung nach § 17 ergibt. Ein Benennungsrecht ist das Recht der zuständigen Stelle, der oder dem Verfügungsberechtigten für die Vermietung einer bestimmten belegungsgebundenen Wohnung mindestens drei Wohnungssuchende zur Auswahl zu benennen. Ein Besetzungsrecht ist das Recht der zuständigen Stelle, eine Wohnungssuchende oder einen Wohnungssuchenden zu bestimmen, der oder dem die oder der Verfügungsberechtigte eine bestimmte belegungsgebundene Wohnung zu überlassen hat.

(3) Die oder der Verfügungsberechtigte darf eine nach der Förderzusage gebundene Wohnung nur einer wohnungssuchenden Person überlassen, wenn diese ihr oder ihm vor Überlassung einen Wohnberechtigungsschein nach § 17 übergibt, mit dem sie ihre Wohnberechtigung nachweist.

(4) Besteht ein Benennungs- oder Besetzungsrecht an einer Wohnung, so darf die oder der Verfügungsberechtigte die Wohnung nur einer von der zuständigen Stelle benannten oder zugewiesenen wohnungssuchenden Person überlassen.

(5) Wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Wohnberechtigungsscheins oder die oder der entsprechend Berechtigte aus der Wohnung ausgezogen ist, darf die oder der Verfügungsberechtigte die Wohnung den haushaltsangehörigen Personen im Sinne des § 12 nur nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zum Gebrauch überlassen. Die Wohnung darf auch ohne Übergabe eines Wohnberechtigungsscheins zum Gebrauch überlassen werden, wenn

1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der Inhaberin oder des Inhabers des Wohnberechtigungsscheins in der Wohnung verbleibt oder
2. nach dem Tod der Inhaberin oder des Inhabers des Wohnberechtigungsscheins Personen nach § 563 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in das Mietverhältnis eingetreten sind.

§ 19 Mietbindung

(1) Die Vermieterin oder der Vermieter darf Wohnraum nicht gegen eine höhere als in der Förderzusage festgelegte höchstzulässige Miete überlassen; sie ist die Miete ohne den Betrag für die Betriebskosten.

(2) Die in der Förderzusage enthaltenen Bestimmungen über die höchstzulässige Miete und das Bindungsende sind im Mietvertrag anzugeben.

(3) Die Vermieterin oder der Vermieter kann die Miete nach Maßgabe der allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften erhöhen, jedoch nicht höher als bis zur höchstzulässigen Miete und unter Einhaltung sonstiger Bestimmungen der Förderzusage zur Mietbindung.

(4) Die Vermieterin oder der Vermieter darf neben der Miete nach Absatz 1 und den Betriebskosten eine einmalige oder sonstige Nebenleistung nur nach Maßgabe der Förderzusage fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

(5) Die Mieterin oder der Mieter kann sich gegenüber der Vermieterin oder dem Vermieter auf die Bestimmungen in der Förderzusage über die höchstzulässige Miete und die sonstigen Bestimmungen zur Mietbindung berufen. Hierzu hat die Vermieterin oder der Vermieter die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Erteilt die Vermieterin oder der Vermieter die Auskünfte nicht oder nur unzureichend, hat dies auf Verlangen der Mieterin oder des Mieters durch die zuständige Stelle zu erfolgen.

(6) Eine von den Absätzen 1 bis 5 abweichende mietvertragliche Vereinbarung ist unwirksam.

§ 20 Sicherung der Zweckbindung

(1) In die Förderung einbezogener Mietwohnraum darf nicht zu anderen Zwecken als zur Vermietung als Wohnraum genutzt werden und nicht länger als drei Monate leer stehen.

(2) Die zuständige Stelle genehmigt eine Ausnahme von Absatz 1

1. zur Nutzung als Wohnraum durch die Verfügungsberechtigte oder den Verfügungsberechtigten selbst, wenn für sie oder ihn die Voraussetzungen des § 17 vorliegen, oder
2. zum Leerstehenlassen, wenn und solange
 - a) eine Sanierung oder Modernisierung vorgenommen werden soll oder
 - b) eine Vermietung nicht möglich ist und auch eine Freistellung von Belegungs- und Mietbindungen nicht zu einer Vermietung führen würde.

(3) Die zuständige Stelle kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn Wohnraum aus überwiegendem öffentlichen oder aus berechtigtem privaten Interesse anderen als Wohnzwecken zugeführt werden soll. Die Erteilung der Genehmigung kann von einer Geldleistung in angemessener Höhe oder der Einräumung von Belegungs- und Mietbindungen an gleichwertigem Wohnraum abhängig gemacht werden.

(4) Wer in die Förderung einbezogenen Wohnraum ohne Ausnahmegenehmigung nach Absatz 3 zweckentfremdet, hat die Eignung des Wohnraums für Wohnzwecke wiederherzustellen.

(5) Selbst genutztes Wohneigentum darf nur zu den in der Förderzusage genannten Zwecken genutzt werden. Absatz 2 Nr. 2 und Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 21 Bindungsdauer

(1) Die Dauer der Belegungs- und Mietbindungen ist in der Förderzusage nach § 7 durch Festlegung einer Frist auch für den Fall vorzeitiger vollständiger Rückzahlung zu bestimmen.

(2) Für den Fall der Rückforderung wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Förderzusage bleiben die Belegungs- und Mietbindungen bestehen bei

1. Darlehen nach Kündigung bis zu dem in der Förderzusage bestimmten Ende der Bindungsdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des zwölften Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung,
2. Zuschüssen längstens bis zum Ablauf des zwölften Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung.

(3) Im Fall der Zwangsversteigerung enden die Belegungs- und Mietbindungen bei

1. Darlehen zu dem in der Förderzusage bestimmten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem der Zuschlag erteilt worden ist und die aufgrund der Darlehensförderung begründeten Grundpfandrechte erloschen sind,
2. Zuschüssen mit dem Zuschlag.

(4) Die zuständige Stelle hat auf Antrag der oder dem Verfügungsberechtigten und bei berechtigtem Interesse auch der Mieterin oder dem Mieter schriftlich Auskunft über die Dauer der Belegungs- und Mietbindungen zu geben.

§ 22

Freistellung von Belegungs- und Mietbindungen

(1) Die zuständige Stelle kann die Verfügungsberechtigte oder den Verfügungsberechtigten von den Belegungs- und Mietbindungen ganz, teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum freistellen, wenn auch unter Berücksichtigung der Interessen der Mieterinnen und Mieter

1. ein überwiegendes öffentliches Interesse an den Belegungs- und Mietbindungen nicht mehr besteht,
 2. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Freistellung besteht oder
 3. ein überwiegendes berechtigtes Interesse der oder des Verfügungsberechtigten oder Dritter besteht
- und die oder der Verfügungsberechtigte einen angemessenen Ausgleich leistet.

(2) Eine Freistellung von Belegungs- und Mietbindungen ist mit einem angemessenen Geldausgleich oder einer Übertragung auf eine andere, dem Förderzweck nach gleichwertige Gegenleistung zu verbinden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann hiervon abgesehen werden.

(3) Ein Anspruch auf Freistellung von den Belegungs- und Mietbindungen besteht nicht.

§ 23

Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen

(1) Die zuständige Stelle kann mit der oder dem Verfügungsberechtigten vereinbaren, dass die Belegungs- und Mietbindungen von geförderten Wohnungen (Förderwohnungen) auf andere Wohnungen (Ersatzwohnungen) der oder des Verfügungsberechtigten übergehen, wenn Förderwohnungen und Ersatzwohnungen unter Berücksichtigung des Förderzwecks gleichwertig sind.

(2) Ist die Ersatzwohnung zum Zeitpunkt des Übergangs nicht frei, so verlängert sich die Dauer der Belegungs- und Mietbindungen um sechs Jahre. Alternativ kann bei einer Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen vereinbart werden, dass sich die Bindungsdauer um den Zeitraum verlän-

gert, der zwischen dem Zeitpunkt der Übertragung und dem erstmaligen Einzug eines Haushalts mit Wohnberechtigungsschein liegt.

(3) Gegenstand der Vereinbarung können ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auch Änderungen der Belegungs- und Mietbindungen, insbesondere deren Anzahl, Dauer, Art oder Höhe sein, wenn die Änderungen unter Berücksichtigung der maßgeblichen Umstände, insbesondere des Wohnwerts der Wohnungen, nicht zu einem mehr als nur unerheblichen wirtschaftlichen Vorteil der oder des Verfügungsberechtigten führen.

(4) Mit dem Zeitpunkt des Übergangs gelten die Ersatzwohnungen als gefördert im Sinne dieses Gesetzes; auf sie sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden. Davon unberührt bleiben zum Zeitpunkt des Übergangs bestehende Mietverhältnisse über die Ersatzwohnungen.

§ 24

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Sobald voraussehbar ist, dass eine belegungs- oder mietgebundene Wohnung bezugsfertig oder frei wird, hat in den Fällen eines bestehenden Benennungs- oder Besetzungsrechtes die oder der Verfügungsberechtigte der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder des Freiwerdens mitzuteilen. Die oder der Verfügungsberechtigte hat binnen zwei Wochen, nachdem sie oder er den Wohnraum an eine wohnungssuchende Person überlassen hat, der zuständigen Stelle den Namen dieser Person mitzuteilen und ihr den Wohnberechtigungsschein vorzulegen.

(2) Die oder der Verfügungsberechtigte hat der zuständigen Stelle die Veräußerung von belegungs- oder mietgebundenem Wohnraum oder die Begründung von Wohneigentum an solchem unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Solange Wohnraum belegungs- oder mietgebunden ist, darf sich die Erwerberin oder der Erwerber des Wohnraums, an dem nach Überlassung an eine Mieterin oder einen Mieter Eigentum begründet worden ist, gegenüber der Mieterin oder dem Mieter auf berechnete Interessen an der Beendigung des Mietverhältnisses im Sinne des § 573 Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berufen; im Übrigen bleibt § 577 a Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt.

(3) Die oder der Verfügungsberechtigte sowie die Mieterin oder der Mieter sind verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren und die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen zu gestatten, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen und der sonstigen Bestimmungen der Förderzusage erforderlich ist. Durch Satz 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(4) Finanzbehörden und Arbeitgeber haben der zuständigen Stelle Auskunft über die Einkommensverhältnisse der wohnungssuchenden Personen und der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Fördermittel zu erteilen, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmungen der Wohnungen und der sonstigen Bestimmungen der Förderzusage erforderlich ist und begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und der vorgelegten Nachweise bestehen. Vor einem Auskunftersuchen soll der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Sicherung der Zweckbestimmung bei der Förderung von selbst genutztem Wohneigentum.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 18 Abs. 3 eine Wohnung einer nicht berechtigten Person zum Gebrauch überlässt,
 2. ohne Genehmigung nach § 20 Abs. 2 eine Wohnung selbst nutzt oder länger als drei Monate leer stehen lässt,
 3. ohne Genehmigung nach § 20 Abs. 3 Satz 1 eine Wohnung anderen als Wohnzwecken zuführt oder entsprechend baulich ändert,
 4. entgegen § 19 Abs. 1 eine Wohnung zum Gebrauch überlässt,
 5. entgegen § 19 Abs. 4 eine dort genannte Leistung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, oder
 6. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für selbst genutztes Wohneigentum hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Bestimmung des § 20 Abs. 5 entsprechend.

§ 26

Maßnahmen bei Verstößen

(1) Für die Zeit, während die oder der Verfügungsberechtigte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 25 Abs. 1 genannten Vorschriften verstößt, kann die zuständige Stelle für die Dauer des Verstoßes von der oder dem Verfügungsberechtigten Geldleistungen bis zu monatlich 5,00 Euro je Quadratmeter Wohnfläche des Wohnraums, auf die sich der Verstoß bezieht, erheben. Die Bemessung der Geldleistung erfolgt im Übrigen nach dem Wohnwert und der Schwere des Verstoßes. Die eingezogenen Geldleistungen sind durch die zuständige Stelle für Maßnahmen nach diesem Gesetz einzusetzen.

(2) Absatz 1 gilt für selbst genutztes Wohneigentum hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Bestimmung des § 20 Abs. 5 entsprechend.

§ 27

Gleichstellungen

- (1) Der oder dem Verfügungsberechtigten steht eine von ihr oder ihm beauftragte Person gleich.
- (2) Die für Mietwohnraum geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Genossenschaftswohnraum.

Teil 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28

Zuständigkeiten

Das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen zu bestimmen.

§ 29

Datenschutz

Soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung von Wohnraum und der sonstigen Bestimmungen der Förderzusage erforderlich ist, erhebt, verarbeitet und nutzt die zuständige Stelle nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Daten über den Wohnraum, seine Nutzung, die Gegenleistungen, die oder den Verfügungsberechtigten und die Parteien des Mietvertrages.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Auf Wohnraum, der nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung oder nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung gefördert worden ist, sind die bisherigen Bestimmungen weiter anzuwenden, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 richten sich

1. die Bestimmung der Einkommensgrenzen nach § 13,
2. die Einkommensermittlung nach den §§ 14 bis 16,
3. die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen nach § 17,
4. die Sicherung der Zweckbindung nach § 20,
5. die Freistellung und Änderung von Belegungs- und Mietbindungen nach den §§ 22 und 23 dieses Gesetzes.

(3) Soweit die Vorschriften des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2414) in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden sind, finden für eine Neuveranlagung die §§ 13 bis 16 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 31

Ersetzung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt in Rheinland-Pfalz das Wohnraumförderungs-gesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung gemäß Artikel 125 a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

§ 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Mainz, den 22. November 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesgesetz
über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein
Vom 22. November 2013

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aus den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein wird am 1. Juli 2014 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

§ 2

Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen „Lauterecken-Wolfstein“. Ihr Sitz ist die Stadt Lauterecken. Sie hat jeweils eine Verwaltungsstelle in der Stadt Lauterecken und in der Stadt Wolfstein.

§ 3

(1) Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein erhält für die Stadt Lauterecken als kooperierendes Mittelzentrum im Mittelbereich Kusel und den zugehörigen Verflechtungsbereich, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz ausgewiesen sind, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein hat den auf den Leistungsansatz der Stadt Lauterecken entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Stadt Lauterecken weiterzuleiten.

(2) Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein erhält für die Stadt Wolfstein als Grundzentrum und den zugehörigen Verflechtungsbereich, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein werden am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 gewählt. Die Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein beginnt am 1. Juli 2014. Die Wahlzeiten der Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein enden am 30. Juni 2014.

(2) Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein einschließlich einer etwaigen Stichwahl ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein maßgebend. Bewirbt sich der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Lauterecken oder der Verbandsgemeinde Wolfstein als Einzelbewerber um das Amt des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, findet § 16 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes keine Anwendung.

(3) Wahlleiter für die Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein einschließlich einer etwaigen Stichwahl ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Wolf-

stein, bei dessen Verhinderung die oder der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete. Ihm obliegt auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein.

(4) Die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Wolfstein endet vorzeitig am 30. Juni 2014. Er hat dann für den restlichen Ernennungszeitraum einen Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), besteht nicht. Bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG) vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157, BS 2032-2) entsprechende Anwendung. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 13 LBeamVG erhöht sich um die Zeit, in der der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Wolfstein Versorgung nach Satz 4 erhält; das Höchstruhegehalt nach § 83 Abs. 2 LBeamVG darf nicht überschritten werden.

(5) Wird der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Wolfstein in das Amt des Bürgermeisters oder als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 5

Die Zahl der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein richtet sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und der Hauptsatzung. Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein kann in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten in dem Zeitraum bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates im Jahre 2024 bis auf vier erhöht wird. Die Zahl der Beigeordneten wird darüber hinaus in dem Zeitraum, in dem der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Wolfstein als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein Verwendung findet, entsprechend erhöht. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO findet im Hinblick auf den am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinde Wolfstein keine Anwendung.

§ 6

(1) Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung werden für die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch die Wehrführer in den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein. Der Wehrleiter und der Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Lauterecken

bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein in ihren Funktionen für das Gebiet der Verbandsgemeinde Lauterecken. Entsprechendes gilt für den Wehrleiter und den Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Wolfstein in Bezug auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Wolfstein.

(2) Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein kann in ihrem Gebiet zwei Einrichtungen zur Alarmierung und Führungsunterstützung (Feuerwehreinsatzzentralen) vorhalten.

§ 7

Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein nimmt die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

§ 8

(1) Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein hat innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren nach der Gebietsänderung einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die Flächennutzungspläne für die Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein gelten in deren Gebieten fort, bis der Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein wirksam wird.

(2) Das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein gilt in deren Gebieten fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Das bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung ist bis zum 1. Januar 2024 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen. Im Übrigen ist das bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein im Sinne des Satzes 1 bis zum 1. Januar 2018 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

§ 9

(1) Mit der Gebietsänderung gehen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein auf die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein über.

(2) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 richtet sich nach § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamStG und § 40 LBG.

(3) Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein tritt in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften

anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 10

Nach der Bildung der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein aus den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein zum 1. Juli 2014 führen die bei den bisherigen Dienststellen gebildeten Personalräte die Geschäfte bis zur Neuwahl des bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein zu bildenden Personalrats, längstens bis zum 31. Januar 2015, gemeinsam fort.

§ 11

Für die Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein ist jeweils eine Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 aufzustellen. Für die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein ist eine Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 2014 aufzustellen.

§ 12

(1) Die Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein für das Haushaltsjahr 2014 gelten bis zum 31. Dezember 2014 fort. Bis dahin kann die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein für die Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein Nachtragshaushaltssatzungen mit Nachtragshaushaltsplänen erlassen.

(2) Die in den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein bestehenden Kassen können bis zum 31. Dezember 2014 fortgeführt werden. Zwischen den Verbandsgemeindekassen sind die Forderungen und Verbindlichkeiten grundsätzlich zu verzinsen. Entsprechendes gilt innerhalb der Verbandsgemeindekassen für die Forderungen und Verbindlichkeiten von Ortsgemeinden. Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein einen einheitlichen Zinssatz.

§ 13

(1) Die Verwaltung der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein hat die Abschlüsse der Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein gemäß den §§ 108 und 109 GemO für das Haushaltsjahr 2014 aufzustellen.

(2) Für den Jahresabschluss der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein zum 31. Dezember 2015 sind die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein zum 30. Juni 2014 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

(3) Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die nach den Absätzen 1 und 2 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorzulegen sind.

(4) Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein beschließt über die Feststellung der geprüf-

ten Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein für das Haushaltsjahr 2014 bis zum 31. Dezember 2015. Er entscheidet gesondert über die Entlastung der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein sowie über die Entlastung der Beigeordneten der Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein und der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet haben oder leiten oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten haben.

§ 14

(1) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind im Jahr 2014 die Verhältnisse zum 1. Januar 2014 maßgebend. Die Zuweisungen sind auch nach dem 1. Juli 2014 entsprechend in den Haushalten der Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein zu vereinnahmen.

(2) Absatz 1 gilt für die zu leistenden oder zu erhebenden Umlagen sinngemäß. Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein kann die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 neu festsetzen.

(3) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein zum 30. Juni 2014 als Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein.

§ 15

Die Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein sind bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend den zum 30. Juni 2013 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung auf die Haushalte der Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein aufgeteilt zu buchen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein kann eine davon abweichende Regelung treffen. Die §§ 98 und 100 GemO bleiben unberührt.

§ 16

Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein kann neben der Verbandsgemeindeumlage von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Wolfstein im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2024 eine jährliche Sonderumlage in Höhe von bis zu 1 v. H. der auf diese Ortsgemeinden nach § 25 Abs. 1 Satz 2 bis 4 LFAG entfallenden Beträge erheben. Die Sonderumlage dient einem Ausgleich des den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Wolfstein mit der Gebietsänderung durch einen Übergang der unterschiedlich hohen Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein auf die neue

kommunale Gebietskörperschaft entstehenden finanziellen Vorteils. Der Umlagesatz der Sonderumlage ist jeweils in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein festzusetzen.

§ 17

Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein.

§ 18

(1) Das Land gewährt der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein aus Anlass ihrer freiwilligen Bildung eine einwohnerbezogene Zuweisung in Höhe von 1 019 700 Euro. Bemessungsgrundlage der Zuweisung ist die zum 30. Juni 2009 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde Wolfstein.

(2) Darüber hinaus gewährt das Land der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen oder aus Krediten zur Liquiditätssicherung (außerhalb des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP). Das Land zahlt die Zuweisung entsprechend dem von der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein vorzulegenden Tilgungsplan aus.

§ 19

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 20

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 132) und § 24 des Gesetzes vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 135), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b werden die Worte „Lauterecken und Wolfstein“ durch die Worte „und Lauterecken-Wolfstein“ ersetzt.

§ 21

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 406), BS 923-3, wird wie folgt geändert:

In der Anlage 4 wird in der Spalte „Verbandsgemeinde“ nach der Bezeichnung „Kirchen (Sieg)“ die Bezeichnung „Lauterecken-Wolfstein“ eingefügt.

§ 22

Es treten in Kraft:

1. die §§ 20 und 21 am 1. Juli 2014,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Landesgesetz
über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Waldsee
Vom 22. November 2013

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Verbandsgemeinde Waldsee wird zum 1. Juli 2014 aufgelöst. Gleichzeitig wird aus ihren Ortsgemeinden Otterstadt und Waldsee sowie den bisherigen verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

§ 2

(1) Die neue Verbandsgemeinde führt zunächst den Namen „Waldsee“. Das fachlich zuständige Ministerium wird innerhalb eines Jahres nach der Gebietsänderung den Namen der neuen Verbandsgemeinde letztlich festlegen.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat ihren Sitz in Waldsee. Sie kann auch in Altrip, Neuhofen und Otterstadt jeweils eine Verwaltungsstelle einrichten.

§ 3

Die neue Verbandsgemeinde erhält für die Gemeinden Altrip und Neuhofen als Grundzentren und für die Gemeinde Waldsee als Grundzentrum und deren Verflechtungsbereich, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, jeweils einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Sie hat den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Altrip entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Altrip, den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Neuhofen entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Neuhofen und den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Waldsee entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Waldsee weiterzuleiten.

§ 4

(1) Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde werden am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 gewählt. Die Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde beginnt am 1. Juli 2014. Die Wahlzeiten der Gemeinderäte der bisherigen verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen und des Verbandsgemeinderates der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee enden am 30. Juni 2014.

(2) Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde einschließlich einer etwaigen Stichwahl ist das gemeinsame Gebiet der verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen und der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee maßgebend.

(3) Die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises kann auf schriftlichen Antrag der Gemeinden Altrip und Neuhofen und der Verbandsgemeinde Waldsee für die am Tage der all-

gemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 stattfindende Wahl zum Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und 4 des Kommunalwahlgesetzes die Einteilung des Gebietes der Gemeinden Altrip und Neuhofen und der Verbandsgemeinde Waldsee in Wahlbereiche zulassen. Der Antrag erfordert vorherige entsprechende übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte Altrip und Neuhofen und des Verbandsgemeinderates Waldsee jeweils mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

(4) Wahlleiter für die Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde einschließlich einer etwaigen Stichwahl ist der Bürgermeister der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee, bei dessen Verhinderung die oder der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete. Ihm obliegt auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde.

(5) Die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Gemeinden Altrip und Neuhofen können in diesen Ämtern bis zum Ablauf ihrer Amtszeiten hauptamtlich tätig bleiben.

(6) Die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Waldsee endet vorzeitig am 30. Juni 2014. Er hat dann für den restlichen Ernennungszeitraum einen Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), besteht nicht. Bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG) vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157, BS 2032-2) entsprechende Anwendung. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 13 LBeamVG erhöht sich um die Zeit, in der der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Waldsee Versorgung nach Satz 4 erhält; das Höchstruhegehalt nach § 83 Abs. 2 LBeamVG darf nicht überschritten werden. Wird der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Waldsee in das Amt des Bürgermeisters oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde berufen, gilt sein Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 5

Die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde richtet sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 GemO und der Hauptsatzung. Sie wird darüber hinaus in dem Zeitraum, in dem der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Waldsee als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde Verwendung findet, entsprechend erhöht. In dem Zeitraum, in dem der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Waldsee als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde Verwendung findet, kann er zugleich ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde dieser Verbandsgemeinde sein. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 Abs. 4 Nr. 2, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55

Abs. 2 GemO findet im Hinblick auf den am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinde Waldsee keine Anwendung.

§ 6

Die Gemeinden Altrip, Neuhofen, Otterstadt und Waldsee können für die dortigen Grundschulen auch nach der Gebietsänderung Schulträger bleiben. Einer Zustimmung der neuen Verbandsgemeinde und der Schulbehörde dazu bedarf es nicht.

§ 7

Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung werden für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters gewählt, auf die Dauer von fünf Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch die Wehrleiter der Gemeinden Altrip und Neuhofen und durch die Wehrführer in den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee. Die Wehrleiter und die Vertreter der Wehrleiter der Gemeinden Altrip und Neuhofen und der aufgelösten Verbandsgemeinde Waldsee bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterin oder des Vertreters der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde in ihren Funktionen für die bisherigen Gebiete zuständig.

§ 8

(1) Die neue Verbandsgemeinde kann für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die von den Gemeinden Altrip und Neuhofen und der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung in einem Zeitraum bis zum 1. Januar 2025 als getrennte Einrichtungen behandeln.

(2) Die neue Verbandsgemeinde hat innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Gebietsänderung einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die Flächennutzungspläne der Gemeinden Altrip und Neuhofen und der Verbandsgemeinde Waldsee gelten in deren Gebieten fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam wird.

(3) Das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Gemeinden Altrip und Neuhofen in den Aufgabenbereichen, die mit der Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde übergehen, und das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee gelten in deren Gebieten fort, bis sie aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt werden. Das bestehende Ortsrecht der Gemeinden Altrip und Neuhofen und der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee für die Abwasserbeseitigung ist bis zum 1. Januar 2025 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen. Im Übrigen ist das bestehende Ortsrecht der Gemeinden Altrip und Neuhofen und der Verbandsgemeinde Waldsee im Sinne des Satzes 1 bis zum 1. Januar 2018 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

§ 9

(1) Mit der Gebietsänderung und den Aufgaben und Einrichtungen gehen die betroffenen Beamtinnen und Beamten, die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer, die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Gemeinden Altrip und Neuhofen auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Mit der Gebietsänderung gehen die Beamtinnen und Beamten, die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee auf die neue Verbandsgemeinde über.

(3) Die neue Verbandsgemeinde trägt für die auf sie übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten und gewährt die Beihilfen und sonstigen gesetzlichen Leistungen.

(4) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne der Absätze 1 und 2 richtet sich nach § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG. Die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte der neuen Verbandsgemeinde nach § 18 Abs. 2 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, beträgt dreißig Monate ab der Gebietsänderung.

(5) Die neue Verbandsgemeinde tritt in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 10

(1) Mit der Gebietsänderung und den Aufgaben und Einrichtungen geht das dafür weiterhin ganz oder überwiegend notwendige unbewegliche und bewegliche Vermögen der Gemeinden Altrip und Neuhofen mit Ausnahme der Verwaltungsgebäude und der zugehörigen Grundstücke und Betriebsvorrichtungen zu den Wertansätzen zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Mit der Gebietsänderung geht das unbewegliche und bewegliche Vermögen der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über.

(3) Zu den Wertansätzen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38

GemHVO. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze der Gemeinden Altrip und Neuhofen und der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den Gemeinden Altrip und Neuhofen und der Verbandsgemeinde Waldsee gewährt worden sind.

§ 11

(1) Die am 30. Juni 2014 vorhandenen Zahlungsmittelbestände der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee werden zum 1. Juli 2014 anteilig den Ortsgemeinden Otterstadt und Waldsee übertragen. Die Aufteilung der Zahlungsmittelbestände erfolgt entsprechend dem Verhältnis der auf die Ortsgemeinden Otterstadt und Waldsee entfallenden jahresdurchschnittlichen Umlagegrundlagen für die Verbandsgemeindeumlagen der Jahre 2008 bis 2013. Die am 30. Juni 2014 vorhandenen Zahlungsmittelbestände der Gemeinden Altrip, Neuhofen, Otterstadt und Waldsee verbleiben bei ihnen.

(2) Mit der Gebietsänderung gehen die Verbindlichkeiten und Forderungen der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee, die Verbindlichkeiten und Forderungen der Gemeinden Altrip und Neuhofen im Bereich der Abwasserbeseitigung und die Verbindlichkeiten und Forderungen der Gemeinde Altrip im Bereich der Wasserversorgung auf die neue Verbandsgemeinde über. Im Übrigen gehen Verbindlichkeiten und Forderungen der Gemeinden Altrip und Neuhofen mit der Gebietsänderung nicht auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 12

Die Gemeinden Altrip und Neuhofen und die bisherige Verbandsgemeinde Waldsee legen in einer schriftlichen Vereinbarung fest, welche Beamtinnen und Beamten und Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und welches unbewegliche und bewegliche Vermögen der Gemeinden Altrip und Neuhofen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Ferner können die Gemeinden Altrip und Neuhofen und die bisherige Verbandsgemeinde Waldsee Abweichendes von § 9 Abs. 1 und 3 und § 10 Abs. 1 schriftlich vereinbaren. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises. Soweit eine Vereinbarung zwischen den Gemeinden Altrip und Neuhofen und der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee nach Satz 1 zum Übergang von Beamtinnen und Beamten und Arbeitsverhältnissen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zum 31. März 2014 und im Übrigen bis zum 30. Juni 2014 nicht zu Stande gekommen ist, trifft die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises anschließend die dazu erforderlichen Entscheidungen.

§ 13

Für die bisherige Verbandsgemeinde Waldsee ist eine Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde ist eine Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 2014 aufzustellen.

§ 14

(1) Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee für das Haushaltsjahr 2014 gilt bis zum 31. Dezember 2014 fort. Bis dahin kann die neue Ver-

bandsgemeinde für die bisherige Verbandsgemeinde Waldsee eine Nachtragshaushaltssatzung mit einem Nachtragshaushaltsplan erlassen.

(2) Die in den Gemeinden Altrip und Neuhofen und der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee bestehenden Kassen können bis zum 31. Dezember 2014 fortgeführt werden. Zwischen den Gemeindekassen und der Verbandsgemeindekasse sind die Forderungen und Verbindlichkeiten grundsätzlich zu verzinsen. Entsprechendes gilt innerhalb der Verbandsgemeindekasse für die Forderungen und Verbindlichkeiten einer Ortsgemeinde. Für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2014 bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde einen einheitlichen Zinssatz.

§ 15

(1) Die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat die Abschlüsse der Gemeinden Altrip und Neuhofen und der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee gemäß den §§ 108 und 109 GemO für das Haushaltsjahr 2014 aufzustellen.

(2) Für den Jahresabschluss der neuen Verbandsgemeinde zum 31. Dezember 2015 sind die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens der Gemeinden Altrip und Neuhofen und der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee zum 30. Juni 2014 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

(3) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die nach den Absätzen 1 und 2 aufzustellenden Abschlüsse für die bisherige Verbandsgemeinde Waldsee und die neue Verbandsgemeinde zur Prüfung vorzulegen sind.

(4) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee für das Haushaltsjahr 2014 bis zum 31. Dezember 2015. Er entscheidet gesondert über die Entlastung des Bürgermeisters der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sowie über die Entlastung der Beigeordneten der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee und der neuen Verbandsgemeinde, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet haben oder leiten oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten haben.

§ 16

(1) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind im Jahr 2014 die Verhältnisse zum 1. Januar 2014 maßgebend. Die Zuweisungen sind auch nach dem 1. Juli 2014 entsprechend in den Haushalten der Gemeinden Altrip und Neuhofen und der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee zu vereinnahmen.

(2) Absatz 1 gilt für die zu leistenden und zu erhebenden Umlagen sinngemäß. Die neue Verbandsgemeinde kann die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 neu festsetzen.

(3) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der Gemeinden Altrip und Neuhofen und

der Verbandsgemeinde Waldsee zum 30. Juni 2014 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde.

§ 17

Die Aufwendungen und Erträge sowie die Einzahlungen und Auszahlungen der neuen Verbandsgemeinde sind bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend den zum 30. Juni 2013 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung auf die Haushalte der Gemeinden Altrip und Neuhofen und der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee aufgeteilt zu buchen. Die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises kann eine davon abweichen- de Regelung treffen. Die §§ 98 und 100 GemO bleiben unberührt.

§ 18

Nach der Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen und der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee zum 1. Juli 2014 führen die bei den bisherigen Dienststellen gebildeten Personalaräte die Geschäfte bis zur Neuwahl des bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde zu bildenden Personalarats, längstens bis zum 31. Januar 2015, gemeinsam fort.

§ 19

Die neue Verbandsgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Verbandsgemeinde Waldsee und in den mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Aufgabenbereichen Rechtsnachfolgerin der verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen.

§ 20

(1) Das Land gewährt der neuen Verbandsgemeinde eine einwohnerbezogene Zuweisung in Höhe von 926 300 Euro. Bemessungsgrundlage der Zuweisung ist die zum 30. Juni 2009 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung in der Gemeinde Altrip.

(2) Darüber hinaus gewährt das Land der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 700 000 Euro. Die Zuweisung ist für einen Disparitätenausgleich bestimmt und wird vom Land im Jahr 2014 mit einem Betrag von 250 000 Euro, im Jahr 2015 mit einem Betrag von 250 000 Euro und im Jahr 2016 mit einem Betrag von 200 000 Euro ausgezahlt.

(3) Des Weiteren gewährt das Land der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung zur Weiterleitung an die Ortsgemein-

de Altrip in Höhe von 400 000 Euro, eine Zuweisung zur Weiterleitung an die Ortsgemeinde Waldsee in Höhe von 616 300 Euro, eine Zuweisung zur Weiterleitung an die Ortsgemeinde Otterstadt in Höhe von 383 700 Euro und eine Zuweisung zur Weiterleitung an die Ortsgemeinde Neuhofen in Höhe von 500 000 Euro. Die Zuweisungen für die Ortsgemeinden Altrip und Neuhofen sind zur Reduzierung ihrer zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen zu verwenden. Die Zuweisungen für die Ortsgemeinden Waldsee und Otterstadt sind für einen Disparitätenausgleich bestimmt. Das Land zahlt die Zuweisungen für die Ortsgemeinden Altrip und Neuhofen entsprechend den von der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplänen und die Zuweisungen für die Ortsgemeinde Waldsee in den Jahren 2014 und 2015 jeweils mit einem Betrag von 308 150 Euro und für die Ortsgemeinde Otterstadt in den Jahren 2014 und 2015 jeweils mit einem Betrag von 191 850 Euro aus.

§ 21

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 22

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 132) und § 24 des Gesetzes vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 135), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) der Bezirk des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein die Stadt Ludwigshafen am Rhein, die Gemeinden Limburgerhof und Mutterstadt, die Verbandsgemeinden Dannstadt-Schauernheim und Maxdorf sowie die Ortsgemeinden Altrip und Neuhofen,“.

2. Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) der Bezirk des Amtsgerichts Speyer die Städte Schifferstadt und Speyer, die Gemeinde Böhl-Iggelheim, die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen sowie die Ortsgemeinden Otterstadt und Waldsee,“.

§ 23

Es treten in Kraft:

1. § 22 am 1. Juli 2014,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 22. November 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Landesgesetz
über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land
Vom 22. November 2013**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg werden zum 1. Juli 2014 aufgelöst. Gleichzeitig wird aus ihren Ortsgemeinden eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

§ 2

Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen „Bitburger Land“. Ihr Sitz ist die Stadt Bitburg. Sie hat eine weitere Verwaltungsstelle in der Stadt Kyllburg.

§ 3

Die Verbandsgemeinde Bitburger Land erhält für die Ortsgemeinde Stadt Kyllburg als Grundzentrum und den zugehörigen Verflechtungsbereich, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Die Verbandsgemeinde Bitburger Land hat den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Stadt Kyllburg entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Stadt Kyllburg weiterzuleiten.

§ 4

(1) Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bitburger Land werden am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 gewählt. Die Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Bitburger Land beginnt am 1. Juli 2014. Die Wahlzeiten der Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg enden am 30. Juni 2014.

(2) Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bitburger Land einschließlich einer etwaigen Stichwahl ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg maßgebend.

(3) Wahlleiter für die Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bitburger Land einschließlich einer etwaigen Stichwahl ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bitburg-Land, bei dessen Verhinderung die oder der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete. Ihm obliegt auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bitburger Land.

(4) Die Amtszeiten der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg enden vorzeitig am 30. Juni 2014. Sie haben dann für die restlichen Ernennungszeiträume einen Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der Verbandsgemeinde Bitburger Land. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer

zu bewertenden Amtes im Sinne des § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), besteht nicht. Bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG) vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157, BS 2032-2) entsprechende Anwendung. Die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach § 13 LBeamVG erhöhen sich um die Zeiten, in denen die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg Versorgung nach Satz 4 erhalten; die Höchstruhegehälter nach § 83 Abs. 2 LBeamVG dürfen nicht überschritten werden.

(5) Wird der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bitburg-Land oder der Verbandsgemeinde Kyllburg in das Amt des Bürgermeisters oder als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Bitburger Land berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 5

Die Zahl der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Bitburger Land richtet sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und der Hauptsatzung. Sie wird darüber hinaus in dem Zeitraum, in dem der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bitburg-Land oder der Verbandsgemeinde Kyllburg als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Bitburger Land Verwendung findet, entsprechend erhöht. In dem Zeitraum, in dem der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bitburg-Land oder der Verbandsgemeinde Kyllburg als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Bitburger Land Verwendung findet, kann er zugleich ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde sein. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 Abs. 4 Nr. 2, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO findet im Hinblick auf die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg keine Anwendung.

§ 6

Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung werden für die Verbandsgemeinde Bitburger Land eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch die Wehrführer in den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg. Der Wehrleiter und der Vertreter des Wehrleiters der bisherigen Verbandsgemeinde Bitburg-Land bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Bitburger Land in ihren Funktionen für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Bitburg-Land. Entsprechendes gilt für den Wehrleiter und den Vertreter des Wehrleiters der bisherigen Verbandsgemeinde Kyllburg in Bezug auf das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Kyllburg.

§ 7

Die Verbandsgemeinde Bitburger Land nimmt die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

§ 8

(1) Die Verbandsgemeinde Bitburger Land hat innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren nach der Gebietsänderung einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die Flächennutzungspläne für die Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg gelten in den bisherigen Gebieten fort, bis der Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde Bitburger Land wirksam wird.

(2) Das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg mit Ausnahme des Ortsrechts über Ehrenzeichen gilt in den bisherigen Gebieten fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Das bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg für die Abwasserbeseitigung ist innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach der Gebietsänderung aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen. Im Übrigen ist das bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg im Sinne des Satzes 1 bis zum 1. Januar 2018 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

§ 9

(1) Mit der Gebietsänderung gehen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg auf die Verbandsgemeinde Bitburger Land über.

(2) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 richtet sich nach § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG.

(3) Die Verbandsgemeinde Bitburger Land tritt in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 10

Nach der Bildung der Verbandsgemeinde Bitburger Land aus den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg zum 1. Juli 2014 führen die bei den bisherigen Dienststellen gebildeten Personalräte die Geschäfte bis zur Neuwahl des bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Bitburger Land zu bildenden Personalrats, längstens bis zum 31. Januar 2015, gemeinsam fort.

§ 11

Für die Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg ist jeweils eine Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 aufzustellen. Für die Verbandsgemeinde Bitburger Land ist eine Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 2014 aufzustellen.

§ 12

(1) Die Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg für das Haushaltsjahr 2014 gelten bis zum 31. Dezember 2014 fort. Bis dahin kann die Verbandsgemeinde Bitburger Land für die Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg Nachtragshaushaltssatzungen mit Nachtragshaushaltsplänen erlassen.

(2) Die in den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg bestehenden Kassen können bis zum 31. Dezember 2014 fortgeführt werden. Zwischen den Verbandsgemeindekassen sind Forderungen und Verbindlichkeiten grundsätzlich zu verzinsen. Entsprechendes gilt innerhalb der Verbandsgemeindekassen für Forderungen und Verbindlichkeiten von Ortsgemeinden. Für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2014 bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bitburger Land einen einheitlichen Zinssatz.

§ 13

(1) Die Verwaltung der Verbandsgemeinde Bitburger Land hat die Abschlüsse der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg gemäß den §§ 108 und 109 GemO für das Haushaltsjahr 2014 aufzustellen.

(2) Für den Jahresabschluss der Verbandsgemeinde Bitburger Land zum 31. Dezember 2015 sind die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg zum 30. Juni 2014 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

(3) Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bitburger Land hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die nach den Absätzen 1 und 2 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorzulegen sind.

(4) Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bitburger Land beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg für das Haushaltsjahr 2014 bis zum 31. Dezember 2015. Er entscheidet gesondert über die Entlastung der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bitburger Land sowie über die Entlastung der Beigeordneten der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg und der Verbandsgemeinde Bitburger Land, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet haben oder leiten oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten haben.

§ 14

(1) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind im Jahr 2014 die Verhältnisse zum 1. Januar 2014 maßgebend. Die Zuweisungen sind auch nach dem 1. Juli 2014 entsprechend in den Haushalten der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg zu vereinnahmen.

(2) Absatz 1 gilt für die zu leistenden und zu erhebenden Umlagen sinngemäß. Die Verbandsgemeinde Bitburger Land kann die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 neu festsetzen.

(3) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg zum 30. Juni 2014 als Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Bitburger Land.

§ 15

Die Aufwendungen und Erträge sowie die Einzahlungen und Auszahlungen der Verbandsgemeinde Bitburger Land sind bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend den zum 30. Juni 2013 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung auf die Haushalte der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg aufgeteilt zu buchen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bitburger Land kann eine davon abweichende Regelung treffen. Die §§ 98 und 100 GemO bleiben unberührt.

§ 16

Die Verbandsgemeinde Bitburger Land kann neben der Verbandsgemeindeumlage von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kyllburg im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2024 eine jährliche Sonderumlage in Höhe von bis zu 2,5 v. H. der auf diese Ortsgemeinden nach § 25 Abs. 1 Satz 2 bis 4 LFAG entfallenden Beträge erheben. Die Sonderumlage dient einem Ausgleich des den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kyllburg mit der Gebietsänderung durch einen Übergang der unterschiedlich hohen Kredite zur Liquiditätssicherung und Investitionskredite in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg auf die neue kommunale Gebietskörperschaft entstehenden finanziellen Vorteils. Der Umlagesatz der Sonderumlage ist jeweils in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Bitburger Land festzusetzen.

§ 17

Die Verbandsgemeinde Bitburger Land ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg.

§ 18

(1) Das Land gewährt der Verbandsgemeinde Bitburger Land aus Anlass ihrer freiwilligen Bildung eine einwohnerbezogene Zuweisung in Höhe von 958 900 Euro. Bemessungsgrundlage der Zuweisung ist die zum 30. Juni 2009 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde Kyllburg.

(2) Darüber hinaus gewährt das Land der Verbandsgemeinde Bitburger Land eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten oder Krediten zur Liquiditätssicherung (außerhalb des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz). Das Land zahlt die Zuweisung entsprechend dem von der Verbandsgemeinde Bitburger Land vorzulegenden Tilgungsplan aus.

(3) Des Weiteren gewährt das Land der Verbandsgemeinde Bitburger Land zur Errichtung einer Stiftung für die Schlossanlage Malberg eine Zuweisung in Höhe von 700 000 Euro. Das Land zahlt die Zuweisung bei Errichtung der Stiftung aus.

§ 19

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 20

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 132) und § 24 des Gesetzes vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 135), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b werden der Verbandsgemeinde-name „Bitburg-Land“ durch den Verbandsgemeindenamen „Bitburger Land“ ersetzt und der Verbandsgemeindenname „Kyllburg,“ gestrichen.

§ 21

Es treten in Kraft:

1. § 20 am 1. Juli 2014,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 22. November 2013

Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesgesetz
über freiwillige Gebietsänderungen der Gemeinde Lamsbheim
und der Verbandsgemeinde Heßheim sowie der Städte Bad Kreuznach
und Bad Münster am Stein-Ebernburg
Vom 22. November 2013

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Landesgesetz
über die freiwillige Bildung
der neuen Verbandsgemeinde Lamsbheim-Heßheim

§ 1

Die Verbandsgemeinde Heßheim wird zum 1. Juli 2014 aufgelöst. Gleichzeitig wird aus ihren Ortsgemeinden Beindersheim, Großniedesheim, Heßheim, Heuchelheim bei Frankenthal und Kleinniedesheim sowie der bisherigen verbandsfreien Gemeinde Lamsbheim eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

§ 2

(1) Die neue Verbandsgemeinde führt zunächst den Namen „Lamsbheim-Heßheim“. Das fachlich zuständige Ministerium wird innerhalb eines Jahres nach der Gebietsänderung den Namen der neuen Verbandsgemeinde letztlich festlegen.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat ihren Sitz in Lamsbheim. Sie hat jeweils eine Verwaltungsstelle in Lamsbheim und in Heßheim.

§ 3

Die neue Verbandsgemeinde erhält für die Ortsgemeinde Lamsbheim als Grundzentrum und für die Ortsgemeinde Heßheim als Grundzentrum und deren Verflechtungsbereich, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, jeweils einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (L FAG). Sie hat den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Lamsbheim entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Lamsbheim und den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Heßheim entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Heßheim weiterzuleiten. Die neue Verbandsgemeinde und ihre Ortsgemeinden können Abweichendes von Satz 2 schriftlich vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises.

§ 4

(1) Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde werden am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 gewählt. Die Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde beginnt am 1. Juli 2014. Die Wahlzeiten des Gemeinderates der bisherigen verbandsfreien Gemeinde Lamsbheim und des Verbandsgemeinderates der bisherigen Verbandsgemeinde Heßheim enden am 30. Juni 2014.

(2) Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde einschließlich einer etwaigen Stichwahl ist das gemeinsame Gebiet der verbandsfreien Gemeinde Lamsbheim und der Verbandsgemeinde Heßheim maßgebend.

(3) Wahlleiter für die Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde einschließlich einer etwaigen Stichwahl ist der Bürgermeister der Gemeinde Lamsbheim, bei dessen Verhinderung die oder der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete. Ihm obliegt auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde.

(4) Der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Gemeinde Lamsbheim kann in diesem Amt bis zum Ablauf seiner Amtszeit hauptamtlich tätig bleiben. Er kann gleichzeitig ehrenamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde sein.

(5) Die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Heßheim endet vorzeitig am 30. Juni 2014. Satz 1 gilt für die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde Lamsbheim, wenn er auf den Verbleib in diesem Hauptamt über den 30. Juni 2014 hinaus verzichtet, entsprechend. Die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Heßheim und der Gemeinde Lamsbheim haben dann für die restlichen Ernennungszeiträume einen Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde. Eine Verpflichtung zur Übernahme gleich oder geringer zu bewertender Ämter im Sinne des § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), besteht nicht. Bei einer Versetzung des am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Heßheim in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG) vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157, BS 2032-2) entsprechende Anwendung. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 13 LBeamVG erhöht sich um die Zeit, in der der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Heßheim Versorgung nach Satz 5 erhält; das Höchstruhegehalt nach § 83 Abs. 2 LBeamVG darf nicht überschritten werden. Bei dem am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinde Heßheim wird im Falle seines Eintritts in den Ruhestand am 21. Juni 2015 die Zeit von diesem Tag bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit voll hinzugerechnet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.

(6) Wird der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Heßheim oder Bürgermeister der verbandsfreien Gemeinde Lamsbheim in das Amt des Bürgermeisters oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 5

Die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde richtet sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und der Hauptsatzung. Sie wird darüber hinaus in dem Zeitraum, in dem der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Gemeinde Lamsheim oder Bürgermeister der Verbandsgemeinde Heßheim als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde Verwendung findet, entsprechend erhöht. In dem Zeitraum, in dem der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Gemeinde Lamsheim oder Bürgermeister der Verbandsgemeinde Heßheim als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde Verwendung findet, kann er zugleich ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde dieser Verbandsgemeinde sein. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 Abs. 4 Nr. 2, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO findet im Hinblick auf den am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Gemeinde Lamsheim oder Bürgermeister der Verbandsgemeinde Heßheim keine Anwendung.

§ 6

Spätestens drei Monate nach der Gebietsänderung werden für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch den Wehrleiter der Gemeinde Lamsheim und durch die Wehrführer in den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Heßheim. Die Wehrleiter und die Vertreter der Wehrleiter der Gemeinde Lamsheim und der aufgelösten Verbandsgemeinde Heßheim bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde in ihren Funktionen für die bisherigen Gebiete zuständig.

§ 7

Die neue Verbandsgemeinde nimmt die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

§ 8

(1) Die neue Verbandsgemeinde hat innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Gebietsänderung einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die Flächennutzungspläne der Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim gelten in deren Gebieten fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam wird.

(2) Das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Gemeinde Lamsheim in den Aufgabenbereichen, die mit der Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde übergehen, und das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Heßheim gelten in deren Gebieten fort, bis sie aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt werden. Das bestehende Ortsrecht der Gemeinde Lamsheim und der Verbands-

gemeinde Heßheim für die Abwasserbeseitigung ist bis zum 1. Januar 2020 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen. Im Übrigen ist das bestehende Ortsrecht der Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim im Sinne des Satzes 1 bis zum 1. Januar 2018 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

§ 9

(1) Mit der Gebietsänderung und den Aufgaben und Einrichtungen gehen die betroffenen Beamtinnen und Beamten, die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Gemeinde Lamsheim auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Mit der Gebietsänderung gehen die Beamtinnen und Beamten, die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Verbandsgemeinde Heßheim auf die neue Verbandsgemeinde über.

(3) Die neue Verbandsgemeinde trägt für die auf sie übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten und gewährt die Beihilfen und sonstigen gesetzlichen Leistungen.

(4) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne der Absätze 1 und 2 richtet sich nach § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG. Die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte der neuen Verbandsgemeinde nach § 18 Abs. 2 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, beträgt dreißig Monate ab der Gebietsänderung.

(5) Die neue Verbandsgemeinde tritt in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 10

(1) Mit der Gebietsänderung gehen die Verwaltungsgebäude, die zugehörigen Grundstücke und Betriebsvorrichtungen und das zugehörige bewegliche Vermögen der Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim zu den Wertansät-

zen zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Mit der Gebietsänderung und den Aufgaben und Einrichtungen geht das dafür weiterhin ganz oder überwiegend notwendige unbewegliche und bewegliche Vermögen der Gemeinde Lamsheim zu den Wertansätzen zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über.

(3) Mit der Gebietsänderung geht das sonstige unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Heßheim zu den Wertansätzen zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über.

(4) Zu den Wertansätzen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze der Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen der Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim gewährt worden sind.

§ 11

(1) Mit der Gebietsänderung und den Aufgaben und Einrichtungen sowie dem zugehörigen Vermögen gehen Verbindlichkeiten und Forderungen der Gemeinde Lamsheim auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Mit der Gebietsänderung gehen die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinde Heßheim auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 12

Die Gemeinde Lamsheim und die Verbandsgemeinde Heßheim legen in einer schriftlichen Vereinbarung fest, welche Beamtinnen und Beamten und Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welches unbewegliche und bewegliche Vermögen und welche Verbindlichkeiten und Forderungen der Gemeinde Lamsheim auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Ferner können die Gemeinde Lamsheim und die Verbandsgemeinde Heßheim Abweichendes von § 9 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 1 bis 3 und § 11 Abs. 1 schriftlich vereinbaren. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises. Soweit bis zum 31. März 2014 keine Vereinbarung nach Satz 1 zu Stande gekommen ist, trifft die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises anschließend die dazu erforderlichen Entscheidungen.

§ 13

Für die Verbandsgemeinde Heßheim ist eine Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde ist eine Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 2014 aufzustellen.

§ 14

(1) Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Heßheim für das Haushaltsjahr 2014 gilt bis zum 31. Dezember 2014 fort. Bis dahin kann die neue Ver-

bandsgemeinde für die bisherige Verbandsgemeinde Heßheim eine Nachtragshaushaltssatzung mit einem Nachtragshaushaltsplan erlassen.

(2) Die in der Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim bestehenden Kassen können bis zum 31. Dezember 2014 fortgeführt werden. Zwischen der Gemeindekasse und der Verbandsgemeindekasse sind die Forderungen und Verbindlichkeiten grundsätzlich zu verzinsen. Entsprechendes gilt innerhalb der Verbandsgemeindekasse für die Forderungen und Verbindlichkeiten von Ortsgemeinden. Für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2014 bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde einen einheitlichen Zinssatz.

§ 15

(1) Die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat die Abschlüsse der Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim gemäß den §§ 108 und 109 GemO für das Haushaltsjahr 2014 aufzustellen.

(2) Für den Jahresabschluss der neuen Verbandsgemeinde zum 31. Dezember 2015 sind die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens der verbandsfreien Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim zum 30. Juni 2014 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

(3) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die nach den Absätzen 1 und 2 aufzustellenden Abschlüsse für die Verbandsgemeinde Heßheim und die neue Verbandsgemeinde zur Prüfung vorzulegen sind.

(4) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Verbandsgemeinde Heßheim für das Haushaltsjahr 2014 bis zum 31. Dezember 2015. Er entscheidet gesondert über die Entlastung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Heßheim und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sowie über die Entlastung der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Heßheim und der neuen Verbandsgemeinde, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet haben oder leiten oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten haben.

§ 16

(1) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind im Jahr 2014 die Verhältnisse zum 1. Januar 2014 maßgebend. Die Zuweisungen sind auch nach dem 1. Juli 2014 entsprechend in den Haushalten der Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim zu vereinnahmen.

(2) Absatz 1 gilt für die zu leistenden und zu erhebenden Umlagen sinngemäß. Die neue Verbandsgemeinde kann die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 neu festsetzen.

(3) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim zum 30. Juni 2014 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde.

§ 17

Die Aufwendungen und Erträge sowie die Einzahlungen und Auszahlungen der neuen Verbandsgemeinde sind bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend den zum 30. Juni 2013 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung auf die Haushalte der Gemeinde Lambsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim aufgeteilt zu buchen. Die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises kann eine davon abweichende Regelung treffen. Die §§ 98 und 100 GemO bleiben unberührt.

§ 18

Nach der Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Gemeinde Lambsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim zum 1. Juli 2014 führen die bei den bisherigen Dienststellen gebildeten Personalräte die Geschäfte bis zur Neuwahl des bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde zu bildenden Personalrats, längstens bis zum 30. September 2014, gemeinsam fort.

§ 19

Die neue Verbandsgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Heßheim und in den mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Aufgabenbereichen Rechtsnachfolgerin der verbandsfreien Gemeinde Lambsheim.

§ 20

(1) Das Land gewährt der neuen Verbandsgemeinde aus Anlass ihrer freiwilligen Bildung eine einwohnerbezogene Zuweisung in Höhe von 784 700 Euro. Bemessungsgrundlage der Zuweisung ist die zum 30. Juni 2009 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung in der Gemeinde Lambsheim.

(2) Darüber hinaus gewährt das Land der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen. Das Land zahlt die Zuweisung entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan aus.

§ 21

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 22

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 132) und § 24 des Gesetzes vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 135), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) der Bezirk des Amtsgerichts Frankenthal (Pfalz) die Stadt Frankenthal (Pfalz), die Gemeinde Bobenheim-Roxheim sowie die Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim,“.

Artikel 2

**Erstes Landesgesetz
über den freiwilligen Zusammenschluss
der Städte Bad Kreuznach und
Bad Münster am Stein-Ebernburg**

§ 1

(1) Im Falle der Eingliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Stadt Bad Kreuznach am 1. Juli 2014 werden

1. der neue Stadtrat und die neue Oberbürgermeisterin oder der neue Oberbürgermeister der Stadt Bad Kreuznach sowie
2. bei der Bildung eines Ortsbezirks Bad Münster am Stein-Ebernburg am 1. Juli 2014 dessen Ortsbeirat und Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 gewählt. Die Wahlzeiten des neuen Stadtrates der Stadt Bad Kreuznach, des neuen Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und des Ortsbeirates des Ortsbezirks Bad Münster am Stein-Ebernburg beginnen am 1. Juli 2014. Die Wahlzeiten der bisherigen Stadträte der Stadt Bad Kreuznach und der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und des bisherigen Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg enden am 30. Juni 2014.

(2) Im Falle der Eingliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Stadt Bad Kreuznach am 1. Juli 2014 ist für die Vorbereitung und die Durchführung

1. der Wahlen des neuen Stadtrates und der neuen Oberbürgermeisterin oder des neuen Oberbürgermeisters der Stadt Bad Kreuznach einschließlich einer etwaigen Stichwahl das gemeinsame Gebiet der Stadt Bad Kreuznach und der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg,
2. der Wahl des neuen Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg das Gebiet der Ortsgemeinden Altenbamberg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen und
3. der Wahlen des Ortsbeirates und der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Bad Münster am Stein-Ebernburg dessen von der Stadt Bad Kreuznach in ihrer Hauptsatzung abgegrenztes Gebiet

maßgebend. Die Wahlleitung für die Wahlen des neuen Stadtrates und der neuen Oberbürgermeisterin oder des neuen Oberbürgermeisters der Stadt Bad Kreuznach sowie des Ortsbeirates und der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Bad Münster am Stein-Ebernburg einschließlich etwaiger Stichwahlen hat die Oberbürgermeisterin der Stadt Bad Kreuznach, bei deren Verhinderung die oder der zu ihrer allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete. Nehmen die amtierende Oberbürgermeisterin und alle Beigeordneten als Bewerberinnen und Bewerber an der Wahl der neuen Oberbürgermeisterin oder des neuen Oberbürgermeisters der Stadt Bad Kreuznach teil, bestimmt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Wahlleiterin oder den Wahlleiter für die Wahlen nach Satz 2.

§ 2

(1) Im Falle der Eingliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Stadt Bad Kreuznach am 1. Juli 2014 endet die laufende Amtszeit der Oberbürgermeisterin der

Stadt Bad Kreuznach vorzeitig am 30. Juni 2014. Sie hat dann für den restlichen Ernennungszeitraum einen Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der Stadt Bad Kreuznach. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), besteht nicht. Bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG) vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157, BS 2032-2) entsprechende Anwendung. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 13 LBeamVG erhöht sich um die Zeit, in der die am 30. Juni 2014 amtierende Oberbürgermeisterin der Stadt Bad Kreuznach Versorgung nach Satz 4 erhält; das Höchstruhegehalt nach § 83 Abs. 2 LBeamVG darf nicht überschritten werden. Wird die am 30. Juni 2014 amtierende Oberbürgermeisterin der Stadt Bad Kreuznach in das Amt der neuen Oberbürgermeisterin oder als hauptamtliche Beigeordnete der Stadt Bad Kreuznach berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Die Amtszeit der

bisherigen Stadtbürgermeisterin der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg endet am 30. Juni 2014.

(2) Die Zahl der Beigeordneten der Stadt Bad Kreuznach richtet sich nach § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und der Hauptsatzung. Sie wird darüber hinaus in dem Zeitraum, in dem die am 30. Juni 2014 amtierende Oberbürgermeisterin der Stadt Bad Kreuznach nach Absatz 1 Satz 2 als hauptamtliche Beigeordnete Verwendung findet, entsprechend erhöht. § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO finden im Hinblick auf die am 30. Juni 2014 amtierende Oberbürgermeisterin der Stadt Bad Kreuznach keine Anwendung.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 § 22 am 1. Juli 2014,
2. Artikel 1 im Übrigen am Tage nach der Verkündung,
3. Artikel 2 am 1. Januar 2014.

Mainz, den 22. November 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Landesgesetz
über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden
Vom 22. November 2013**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Verbandsgemeinde Treis-Karden wird zum 1. Juli 2014 aufgelöst. Gleichzeitig werden ihre Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, ihre Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und ihre Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis eingliedert.

§ 2

(1) Die Verbandsgemeinderäte und die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun sowie die Kreistage des umgebildeten Landkreises Cochem-Zell und des umgebildeten Rhein-Hunsrück-Kreises werden am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 gewählt. Die Wahlzeiten der neuen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun und der neuen Kreistage des Landkreises Cochem-Zell und des Rhein-Hunsrück-Kreises beginnen am 1. Juli 2014. Die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch und Kastellaun und der bisherigen Kreistage des Landkreises Cochem-Zell und des Rhein-Hunsrück-Kreises enden am 30. Juni 2014.

(2) Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen der Verbandsgemeinderäte und der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun einschließlich der etwaigen Stichwahlen sind das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinde Cochem und der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinde Kaisersesch und der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes sowie das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinde Kastellaun und der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen maßgebend. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Kreistagen sind das Gebiet des Landkreises Cochem-Zell ohne die Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen sowie das Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises und der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen maßgebend.

(3) Die Amtszeiten der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch und Kastellaun enden vorzeitig am 30. Juni 2014. Die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun haben dann für die restlichen Ernennungszeiträume einen Anspruch auf Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete ihrer Verbandsgemeinden. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), besteht nicht. Der am

30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Treis-Karden hat für den restlichen Ernennungszeitraum keinen Anspruch auf eine Verwendung und keine Verpflichtung zur Übernahme einer Tätigkeit bei den Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun. Bei einer Versetzung der am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch und Kastellaun in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG) vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157, BS 2032-2) entsprechende Anwendung. Die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach § 13 LBeamVG erhöhen sich um die Zeiten, in denen die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch und Kastellaun Versorgung nach Satz 5 erhalten; die Höchstruhegehälter nach § 83 Abs. 2 LBeamVG dürfen nicht überschritten werden. Auf den am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinde Treis-Karden findet § 12 Abs. 2 Satz 1 LBeamVG keine Anwendung.

(4) Werden die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun in das Amt des Bürgermeisters oder als hauptamtliche Beigeordnete ihrer Verbandsgemeinden berufen, gelten ihre Beamtenverhältnisse als nicht unterbrochen.

§ 3

Die Zahlen der Beigeordneten der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun richten sich jeweils nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und der Hauptsatzung. Sie werden darüber hinaus in dem Zeitraum, in dem der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Cochem, Kaisersesch oder Kastellaun als hauptamtlicher Beigeordneter Verwendung findet, entsprechend erhöht. In dem Zeitraum, in dem der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Cochem, Kaisersesch oder Kastellaun als ihr hauptamtlicher Beigeordneter Verwendung findet, kann er zugleich ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde dieser Verbandsgemeinde sein. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 Abs. 4 Nr. 2, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO findet im Hinblick auf die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun keine Anwendung.

§ 4

Mit der Gebietsänderung gehen die Schulträgerschaften für die Grundschulen in Lieg und Müden (Mosel) auf die Verbandsgemeinde Cochem und die Schulträgerschaft für die Grundschule in Brohl auf die Verbandsgemeinde Kaisersesch über. Für die Grundschule in Mörsdorf kann die Ortsgemeinde auch nach der Gebietsänderung Schulträger bleiben. Einer Zustimmung der Verbandsgemeinde Kastellaun und der Schulbehörde dazu bedarf es nicht.

§ 5

Spätestens drei Monate nach der Gebietsänderung werden für die Verbandsgemeinde Cochem eine Wehrleiterin oder ein

Wehrleiter und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters, für die Verbandsgemeinde Kaisersesch eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters sowie für die Verbandsgemeinde Kastellaun eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen für die Verbandsgemeinde Cochem durch die Wehrführer im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde und in den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, für die Verbandsgemeinde Kaisersesch durch die Wehrführer im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde und in den Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes und für die Verbandsgemeinde Kastellaun durch die Wehrführer im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde und in den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen. Die Wehrleiter und Vertreter der Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch und Kastellaun bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der neuen Wehrleiterinnen oder Wehrleiter und deren Vertreterinnen oder Vertreter in ihren Funktionen für die bisherigen Gebiete zuständig.

§ 6

Mit der Gebietsänderung geht die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen vom Landkreis Cochem-Zell – Kreiswasserwerk – auf die Verbandsgemeinde Kastellaun über.

§ 7

(1) Die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun haben innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Gebietsänderung ihre Flächennutzungspläne jeweils für das Gebiet der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden, die in sie eingegliedert werden, zu ergänzen. Die Teile des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Treis-Karden für das Gebiet der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, für das Gebiet der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes und für das Gebiet der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen gelten fort, bis die Ergänzungen der Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun wirksam werden.

(2) Das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Treis-Karden gilt in deren Gebiet fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Die Verbandsgemeinde Cochem hat das in den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden fortgeltende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Treis-Karden für die Abwasserbeseitigung bis zum 1. Januar 2025 und im Übrigen bis zum 1. Januar 2018 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen. Satz 2 findet für die Verbandsgemeinde Kastellaun im Hinblick auf das in den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen fortgeltende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Treis-Karden entsprechende Anwendung. Die Verbandsgemeinde Kaisersesch hat das in den Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes fortgeltende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Treis-Karden für die Abwasserbeseitigung

bis zum 1. Januar 2015 und im Übrigen bis zum 1. Januar 2018 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

(3) Für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen können die Verbandsgemeinde Cochem die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, die sie in ihrem bisherigen Gebiet und im Gebiet der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden betreibt, und die Verbandsgemeinde Kastellaun die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, die sie in ihrem bisherigen Gebiet und im Gebiet der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen betreibt, bis zum 31. Dezember 2024 jeweils als getrennte Einrichtungen behandeln. Satz 1 gilt für die Verbandsgemeinde Kaisersesch im Hinblick auf die Behandlung der Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, die sie in ihrem bisherigen Gebiet und im Gebiet der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes betreibt, als getrennte Einrichtungen bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend.

§ 8

(1) Mit der Gebietsänderung gehen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Treis-Karden anteilig auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun über. Die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun tragen für die auf sie übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten und gewähren die Beihilfen und sonstigen gesetzlichen Leistungen. Die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun leisten für die von ihnen zu übernehmenden, jedoch mit der Gebietsänderung nicht auf sie übergehenden Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Treis-Karden einen finanziellen Ausgleich. Der finanzielle Ausgleich wird an die Verbandsgemeinden, die Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Treis-Karden über die auf sie entfallenden Anteile hinaus übernehmen, geleistet.

(2) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 richtet sich nach § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG.

(3) Die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun treten in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als

Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 9

(1) Mit der Gebietsänderung gehen das in den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden gelegene unbewegliche und das ihm zugeordnete bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf die Verbandsgemeinde Cochem, das in den Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes gelegene unbewegliche und das ihm zugeordnete bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf die Verbandsgemeinde Kaisersesch und das in den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen gelegene unbewegliche und das ihm zugeordnete bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Treis-Karden auf die Verbandsgemeinde Kastellaun sowie das Vermögen der Verbandsgemeinde Treis-Karden im Übrigen anteilig auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun zu den Wertansätzen der Schlussbilanzen zum 30. Juni 2014 entschädigungslos über. Zu den Wertansätzen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinde Treis-Karden durch die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch oder Kastellaun und Treis-Karden gewährt worden sind.

(2) Mit der Gebietsänderung gehen das im Gebiet der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen gelegene und zu diesem Zeitpunkt für die dortige Wahrnehmung der Aufgabe der Wasserversorgung ganz oder überwiegend notwendige unbewegliche Vermögen sowie das ihm zugeordnete bewegliche Vermögen des Landkreises Cochem-Zell – Kreiswasserwerk – zu den Wertansätzen zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die Verbandsgemeinde Kastellaun über.

(3) Mit der Gebietsänderung gehen das im Gebiet der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen gelegene sonstige unbewegliche Vermögen und das ihm zugeordnete bewegliche Vermögen des Landkreises Cochem-Zell zu den Wertansätzen zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf den Rhein-Hunsrück-Kreis über, soweit dieser es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ganz oder überwiegend benötigt. § 11 Abs. 5 Satz 1 des Landesstraßengesetzes findet keine Anwendung.

§ 10

(1) Mit der Gebietsänderung gehen die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinde Treis-Karden anteilig auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun über. Die übergehenden Verbindlichkeiten können auch als

Schuldendiensthilfen zwischen den Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun dargestellt werden.

(2) Die Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden haben am 30. Juni 2014 die gegenüber der Verbandsgemeinde Treis-Karden bestehenden Verbindlichkeiten bei ihr auszugleichen; die Einheitskasse gemäß § 68 Abs. 4 Satz 1 GemO wird aufgelöst. Am 1. Juli 2014 sind ihnen von der Verbandsgemeinde Cochem im Rahmen der Einheitskasse Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung zu stellen. Dadurch entstehen ihnen Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde Cochem.

(3) Die Verbandsgemeinde Treis-Karden hat den Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden am 30. Juni 2014 deren ihr gegenüber bestehende Forderungen auszugleichen. Am 1. Juli 2014 haben sie der Verbandsgemeinde Cochem im Rahmen der Einheitskasse Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung zu stellen. Ihnen entstehen dadurch Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde Cochem.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes im Verhältnis zu den Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kaisersesch sowie für die Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen im Verhältnis zu den Verbandsgemeinden Treis-Karden und Kastellaun entsprechend.

(5) Sofern der Verbandsgemeinde Treis-Karden nach der Abwicklung der Verbindlichkeiten und Forderungen ihrer Ortsgemeinden Zahlungsmittelbestände oder Kredite zur Liquiditätssicherung verbleiben, gehen diese mit den Gebietsänderungen anteilig auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun über. Die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun haben die auf sie entfallenden Anteile zu bilanzieren und die übrigen Anteile als Anhangsangabe gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 11 GemHVO auszuweisen.

§ 11

(1) Die Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch und Kastellaun legen in einer schriftlichen Vereinbarung fest, welche Beamtinnen und Beamten, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Auszubildenden, welches Vermögen und welche Verbindlichkeiten, Forderungen und Zahlungsmittelbestände der Verbandsgemeinde Treis-Karden mit der Gebietsänderung jeweils auf die Verbandsgemeinde Cochem, die Verbandsgemeinde Kaisersesch und die Verbandsgemeinde Kastellaun übergehen.

(2) Der Landkreis Cochem-Zell und die Verbandsgemeinde Kastellaun treffen eine schriftliche Vereinbarung zum mit der Gebietsänderung verbundenen anteiligen Übergang von Bediensteten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, Verbindlichkeiten und Forderungen des Landkreises Cochem-Zell auf die Verbandsgemeinde Kastellaun im Bereich der Wasserversorgung sowie zu finanziellen Ausgleichsleistungen zwischen den beiden kommunalen Gebietskörperschaften anstelle eines solchen Übergangs.

(3) Der Landkreis Cochem-Zell und der Rhein-Hunsrück-Kreis treffen eine schriftliche Vereinbarung zum mit der Gebietsänderung verbundenen anteiligen Übergang von Bediensteten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfän-

gern, Verbindlichkeiten und Forderungen des Landkreises Cochem-Zell auf den Rhein-Hunsrück-Kreis sowie zu finanziellen Ausgleichsleistungen zwischen den beiden kommunalen Gebietskörperschaften anstelle eines solchen Übergangs.

(4) Ferner können die Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch und Kastellaun und der Landkreis Cochem-Zell und der Rhein-Hunsrück-Kreis Abweichendes von § 8 Abs. 1 und den §§ 9 und 10 Abs. 1 schriftlich vereinbaren.

(5) Die Vereinbarungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Soweit die Vereinbarungen bis zum 31. Januar 2014 nicht zu Stande gekommen sind, trifft die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion anschließend die erforderlichen Entscheidungen.

§ 12

In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2014 finden Wahlen der Personalräte der Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch statt. Die bisherigen Personalräte der Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch führen bis zu den Wahlen der neuen Personalräte die Geschäfte weiter. Die Amtszeiten der neuen Personalräte der Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch beginnen jeweils am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 13

Für die Verbandsgemeinde Treis-Karden sind Schlussbilanzen zum 30. Juni 2014 aufzustellen.

§ 14

(1) Die Verwaltung der Verbandsgemeinde Cochem hat die Abschlüsse der Verbandsgemeinde Treis-Karden gemäß den §§ 108 und 109 GemO für das Haushaltsjahr 2014 aufzustellen.

(2) Für die Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun zum 31. Dezember 2015 sind die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinde Treis-Karden zum 30. Juni 2014 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

(3) Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Cochem hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die nach Absatz 1 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorzulegen sind.

(4) Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Cochem beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Verbandsgemeinde Treis-Karden für das Haushaltsjahr 2014 bis zum 31. Dezember 2015. Er entscheidet gesondert über die Entlastung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Treis-Karden und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Cochem sowie über die Entlastung der Beigeordneten der Verbandsgemeinden Treis-Karden und Cochem, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet haben oder leiten oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten haben.

§ 15

(1) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Lan-

desfinanzausgleichsgesetzes sind im Jahr 2014 die Verhältnisse zum 1. Januar 2014 maßgebend.

(2) Die Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen an die Verbandsgemeinde Treis-Karden sind für das erste Halbjahr 2014 in ihrem Haushalt und für das zweite Halbjahr 2014 in den Haushalten der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun anteilig zu vereinnahmen; § 17 Abs. 3 bleibt unberührt. Die auf die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun entfallenden Anteile entsprechen den Verhältnissen der Summe der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, der Summe der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes und der Summe der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen zur Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Treis-Karden. Maßgebend sind die zum 30. Juni 2013 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung.

(3) Der Landkreis Cochem-Zell erhält für das Jahr 2014 die vollen Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen. Zum 15. August 2014 zahlt der Landkreis Cochem-Zell an den Rhein-Hunsrück-Kreis für das zweite Halbjahr 2014 einen finanziellen Ausgleich in Höhe eines Anteils der Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach Satz 1. Dieser Anteil entspricht der Hälfte des Anteils der Summe der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen an der Einwohnerzahl des Landkreises Cochem-Zell. Maßgebend sind die zum 30. Juni 2013 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die zu leistenden und zu erhebenden Umlagen sinngemäß. Die Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun können die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 neu festsetzen. Satz 2 gilt für den Landkreis Cochem-Zell und den Rhein-Hunsrück-Kreis im Hinblick auf die Festsetzung der Kreisumlagen entsprechend.

(5) Die von den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden zu erhebenden Verbandsgemeindeumlagen sind für das erste Halbjahr 2014 in zwei Teilbeträgen zum 15. Februar und 15. Mai an die Kasse der Verbandsgemeinde Treis-Karden und für das zweite Halbjahr 2014 in zwei Teilbeträgen zum 15. August und 15. November an die jeweilige Kasse der Verbandsgemeinde, in die die Ortsgemeinden eingegliedert werden, zu zahlen.

(6) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 gelten die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Cochem und der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden, die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Kaisersesch und der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes und die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Kastellaun und der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen zum 30. Juni 2014 als Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch und Kastellaun sowie die Summe der Einwohnerzahlen

des Rhein-Hunsrück-Kreises und der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen zum 30. Juni 2014 als Einwohnerzahl des Rhein-Hunsrück-Kreises.

§ 16

Die Verbandsgemeinde Cochem ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Treis-Karden in allen übrigen Angelegenheiten. Abweichungen davon können zwischen den Verbandsgemeinden Treis-Karden, Cochem, Kaisersesch und Kastellaun schriftlich vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Diese entscheidet auch bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Rechtsnachfolge.

§ 17

(1) Das Land gewährt aus Anlass der Eingliederung der Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, der Eingliederung der Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und der Eingliederung der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun eine einwohnerbezogene Zuweisung in Höhe von 1 053 800 Euro. Davon erhalten die Verbandsgemeinde Cochem einen Anteil von 569 157,38 Euro, die Verbandsgemeinde Kaisersesch einen Anteil von 345 014,12 Euro und die Verbandsgemeinde Kastellaun einen Anteil von 139 628,50 Euro. Bemessungsgrundlagen der Zuweisung und deren Anteile sind die zum 30. Juni 2009 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde Treis-Karden und ihren Ortsgemeinden.

(2) Darüber hinaus gewährt das Land der Verbandsgemeinde Cochem eine Zuweisung in Höhe von 1 395 200 Euro und der Verbandsgemeinde Kaisersesch eine Zuweisung in Höhe von 754 800 Euro. Die Zuweisungen sind zur Reduzierung ihrer zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten zu verwenden. Das Land zahlt die Zuweisungen entsprechend den von den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch vorzulegenden Tilgungsplänen aus.

(3) Ferner erhält die Verbandsgemeinde Cochem für die Ortsgemeinde Treis-Karden als Grundzentrum und den zugehörigen Verflechtungsbereich, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) und für

die Ortsgemeinde Stadt Cochem als kooperierendes Mittelzentrum im Mittelbereich Cochem und den zugehörigen Verflechtungsbereich, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz ausgewiesen sind, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 LFAG. Die Verbandsgemeinde Cochem hat den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Treis-Karden entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Treis-Karden und den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Stadt Cochem entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Stadt Cochem weiterzuleiten.

(4) Der Landkreis Cochem-Zell erhält zusätzlich für das zweite Halbjahr 2014 Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen in Höhe des nach § 15 Abs. 3 Satz 2 bis 4 von ihm an den Rhein-Hunsrück-Kreis zu zahlenden finanziellen Ausgleichs. Für die Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen an den Landkreis Cochem-Zell in den Jahren 2015 bis 2021 sind das Gebiet des Landkreises Cochem-Zell mit den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen und, soweit der Einwohnerzahl rechtliche Bedeutung zukommt, jeweils die zum 30. Juni des Vorjahres nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die ihre Hauptwohnung im Gebiet des Landkreises Cochem-Zell mit den Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen hatten, maßgebend.

§ 18

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 19

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 132) und § 24 des Gesetzes vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 135), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e wird der Verbandsgemeindenamen „Treis-Karden,“ gestrichen.

§ 20

Es treten in Kraft:

1. § 19 am 1. Juli 2014,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 22. November 2013

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die
Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2,
882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und
§ 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und
§ 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung
zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen
Vollstreckungsportals der Länder
Vom 28. Oktober 2013

Gemäß § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 401) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 8 Abs. 1 Satz 4 am 11. Oktober 2013 in Kraft getreten ist.

Mainz, den 28. Oktober 2013
Der Minister der Justiz
und für Verbraucherschutz
Jochen Hartloff

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67